RFG
SCHRIFTENREIHE
RECHT & FINANZEN
FÜR GEMEINDEN
01/2018 01

Paulitsch/Koukol

Anti-Korruptionsrecht und Compliance-Maßnahmen für GemeindevertreterInnen

- Die Grundzüge des Korruptionsstrafrechts – leicht verständlich und mit Praxisbeispielen
- Compliance-Tipps zur Vermeidung strafrechtlicher Risiken für Gemeindebedienstete und Verbände iSd VbVG
- Der Ablauf des Strafverfahrens und die Akteure: Staatsanwalt, Gericht, Beschuldigter, Zeuge, Kronzeuge
- Zivilrechtliche Konsequenzen von Korruptionsstraftaten

Österreichischer Gemeindebund
KOMMUNAL KREDIT
NÖ Gemeinde beratung
AUSTIN BFP KOMMUNAL CENTER preferred Partners
leitner leitner
MANZ

Autorinnenverzeichnis:

Dr. **Heidemarie Paulitsch** und Dr. **Pilar Koukol** sind Rechtsanwältinnen in Wien und spezialisiert auf Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.

Kontakt:
office@paulitsch.law

PAULITSCH | LAW
Tuchlauben 13, 1010 Wien
T +43 1 361 4007
www.paulitsch.law

Dr. Walter Leiss
Generalsekretär Gemeindebund

Bgm. Mag. Alfred Riedl
Präsident Gemeindebund

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Amtsmissbrauch, Korruption, Vorteile aus der politischen Tätigkeit: Themen, die immer wieder in der Öffentlichkeit auftauchen und gerade bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern viele Fragen aufwerfen. Darüber hinaus sorgen immer öfter Bürgerinnen und Bürger, die etwa gegen Umwidmungen und Bescheide des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin vorgehen wollen, für Anzeigen bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA). Auch wenn in den meisten Fällen für die betroffenen Amtsträger keine Konsequenzen zu erwarten sind, stellen solche Anzeigen und Vorwürfe für jeden Politiker belastende Zeiten dar.

Die verschiedenen gerichtlichen Verfahren der letzten Monate haben dazu beigetragen, die öffentliche Aufmerksamkeit gegenüber den Themen Korruption und Amtsmissbrauch weiter zu steigern. Das führte auch zu einer starken Sensibilisierung in diesen Fragen bei den politischen Mandatsträgern. Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, Entscheidungsträgern mehr Rechtssicherheit bei ihrer tagtäglichen Arbeit zu geben.

Die Gemeinden und Bürgermeister genießen höchstes Vertrauen ihrer Gemeindebürger. Um dieses Vertrauen zu erhalten und weiter auszubauen, braucht es einen einwandfreien Umgang mit der Annahme von Geschenken, Einladungen und Zuwendungen. Für uns ist es selbstverständlich, sauber und transparent in den Gemeinden zu arbeiten. Mit diesem Leitfaden wollen wir praxistauglich und verständlich die Spielregeln, an die wir uns alle halten sollen, vermitteln.

Vorwort

Wir wünschen eine interessante Lektüre und sind zuversichtlich, dass wir mit dieser Ausgabe den Arbeitsalltag unserer Gemeindevertreterinnen und -vertreter erleichtern und wertvolle rechtliche Hinweise bieten können.

Mit besten Grüßen

Generalsekretär Gemeindebund
Dr. Walter Leiss

Präsident Gemeindebund
Bgm. Mag. Alfred Riedl

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5

2. Grundzüge des Korruptionsstrafrechts im öffentlichen Bereich 8
2.1 Die Straftatbestände des öffentlichen Bereichs im Einzelnen 9
2.1.1 Bestechung und Bestechlichkeit 9
2.1.2 Graphische Darstellung der Bestechung und Bestechlichkeit 12
2.1.3 Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung 12
2.1.4 Graphische Darstellung der Vorteilszuwendung und Vorteilsannahme 13
2.1.5 Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung 13
2.1.6 Graphische Darstellung der Vorteilszuwendung und Vorteilsannahme zur Beeinflussung 15
2.1.7 Verbotene Intervention 15
2.1.9 Verletzung des Amtsgeheimnisses 17

3. Definition des Amtsträgerbegriffs 19

4. Was ist ein „ungebührlicher Vorteil“ und welche Zuwendungen sind heute noch erlaubt? 21
4.1 Gesetzlich erlaubte Vorteile (§ 305 Abs 4 Z 1 erster Fall StGB) 21
4.2 Im Rahmen von Veranstaltungen gewährte Vorteile (§ 305 Abs 4 Z 1 zweiter Fall StGB) 22
4.3 Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke (§ 305 Abs 4 Z 2 StGB) 23
4.4 Orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten (§ 305 Abs 4 Z 3 StGB) 23
4.5 Auf einen Blick: Welche Zuwendungen sind heute noch erlaubt? 25

5. Korruption im privaten Sektor 27

6. Compliance Maßnahmen in Gemeinden 29
6.1 Richtiger Umgang mit Geschenken und Einladungen im Alltag 29
6.2 Riskantes Spenden und Sponsoring 30

7. Grundzüge des Amtsmissbrauchs und der Untreue 33
7.1 Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) 33
7.1.1 Der Beamtenbegriff 33
7.1.2 Wer ist nun Beamter? 35
7.1.3 Die Tathandlung des Missbrauchs der Amtsgewalt 36
7.1.4 Die innere Tatseite – der Vorsatz 39
7.1.5 Handeln auf Weisung? 40
7.1.6 Strafbarkeit von Nicht-Beamten wegen Amtsmissbrauch? 41

Inhaltsverzeichnis

7.1.7 Zusammentreffen von Amtsmissbrauch und Bestechung 41
7.2 Untreue gemäß § 153 StGB 42
7.3 Besonderheit der Begehung einer Untreue durch einen Beamten 44

8. Wie kommt es überhaupt zur Einleitung eines Strafverfahrens? 45
8.1 Anzeigerecht 45
8.2 Anzeigepflicht von Behörden 45
8.3 Beginn des Strafverfahrens 47

9. Einleitung eines Strafverfahrens aufgrund von anonymen Hinweisen (Whistleblowing) 48

10. Funktion der Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei, Gerichte und Opfer im Strafverfahren 49
10.1 Die Staatsanwaltschaft 49
10.2 Die Kriminalpolizei 49
10.3 Die Gerichte 50
10.4 Das Opfer einer Straftat 53

11. Die Rolle des Kronzeugen bei Korruptionsfällen 55

12. Wie verteidigen sich Beschuldigte im Strafverfahren 57
12.1 Die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren 57
12.2 Erwirkung der Beendigung des Ermittlungsverfahrens 58
12.2.1 Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 58
12.2.2 Die diversionelle Erledigung des Verfahrens 59

13. Die Rolle von Zeugen im Strafverfahren 62

14. Wie kann man sich vor Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren schützen? 64

15. Zivilrechtliche Konsequenzen von Korruption 66

16. Korruptionsrisiken für Unternehmen und Folgen einer Verurteilung in Österreich 68
16.1 Die strafrechtliche Verantwortung von Verbänden 68
16.1.1 Grundvoraussetzungen der Strafbarkeit 69
16.1.2 Straftat eines Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters 69
16.1.3 Das Organisationsverschulden 70
16.1.4 Besonderheiten der strafrechtlichen Verfolgung von Verbänden 71
16.1.5 Die Verantwortlichkeit von Gemeinden 72
16.2 Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung 72

Schriftenreihe 75

1. EINLEITUNG

Rund 40.000 Österreicher sind auf Gemeindeebene in der Funktion als Gemeinderat bzw Gemeindevertreter politisch aktiv. Als solche sind sie nicht bloß mit Situationen konfrontiert, die die Möglichkeit für (korruptions-)strafrechtlich relevantes Handeln eröffnen, sondern auch der Gefahr ausgesetzt, dass gegen sie ungerechtfertigt Vorwürfe der Bestechlichkeit erhoben werden. Die Kenntnis der einschlägigen strafrechtlichen Normen des Anti-Korruptionsrechts sowie der dazugehörigen Judikatur ermöglicht den Gemeindevertretern ihrer Verantwortung gerecht zu werden und sich zu schützen. Gerade in Graubereichen kann die Kenntnis der Rechtsnormen und vergleichbarer Fälle aus der Judikatur eine wesentliche Entscheidungshilfe sein. Dieses Heft soll den Gemeindevertretern einen Leitfaden an die Hand geben und für mehr Rechtssicherheit in heiklen Situationen sorgen.

Zu diesem Zweck behandelt das Heft die Grundbegriffe des Anti-Korruptionsrechts, die Möglichkeiten Verstöße durch Compliance-Maßnahmen hintanzuhalten und die relevanten Grundzüge des Strafverfahrens. Beispiele aus der (Beratungs-)Praxis sorgen für Veranschaulichung der theoretischen Vorgaben.

Aufgrund von drei großen Gesetzesnovellen innerhalb von fünf Jahren zwischen 2008 und 2013 wurde in Österreich viel über die Auslegung des Korruptionsstrafrechts diskutiert. Auch heute noch ist das Thema Korruption – in Österreich und weltweit – von großer Relevanz. Die Kenntnis der Normen, die der Korruption Einhalt gebieten sollen, ist essentiell. Denn es gilt nicht nur, sich selbst vor strafrechtlicher Sanktion zu schützen, sondern gegen das gesellschaftsschädliche Korruptionsphänomen vorzugehen und (alte) Strukturen, die dazu führen, dass Einzelne durch den Missbrauch ihnen anvertrauter Macht auf Kosten unserer Gesellschaft profitieren, zu brechen. Umso wichtiger ist es, im Vorfeld anzusetzen, sich mit den einschlägigen Normen auseinanderzusetzen und präventiv tätig zu werden, damit erhobene Vorwürfe im Keim erstickt werden können.

Die jüngste Korruptionsaffäre um Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), denen die missbräuchliche Verwendung von Daten und die Veruntreuung von Geldern vorgeworfen wird, hat insb im Zusammenhang mit einer im März 2018 durchgeführten Hausdurchsuchung für zahlreiche Schlagzeilen gesorgt und auch auf internationaler Ebene Verunsicherung nach sich gezogen.[1] Der Fall zeigt, dass allein das Bestehen derartiger Vorwürfe dem Ansehen der Republik Österreich schaden und für einzelne involvierte Personen – für die die Unschuldsvermutung gilt –

[1] Presseartikel „Korruption: Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Verfassungsschutzbeamte“ vom 3. 3. 2018; abrufbar unter *https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5381762/Korruption_Staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-Verfassungsschutzbeamte*; Presseartikel „BVT-Affäre: Die wichtigsten Fragen und Antworten vom 12. 3. 2018 abrufbar unter *https://kurier.at/politik/inland/bvt-affaere-die-wichtigsten-fragen-und-antworten/313.650.042;* Presseartikel „Deutsche Geheimdienste wollen Kooperation mit BVT neu prüfen“ vom 21. 3. 2018 abrufbar unter *https://derstandard.at/2000076546183/Deutsche-Geheimdienste-pruefen-Kooperation-mit-Oesterreichs-BVT.*

schwerwiegende Konsequenzen (Suspendierung, uU sogar Jobverlust, existenzbedrohende Szenarien, starke psychische Belastung) haben kann.

Auf Landesebene sorgten zuletzt gegen einen früheren Landeshauptmann eingeleitete Strafverfahren erneut für Schlagzeilen. Die Übertragung von nicht verbrauchten Budgetposten auf Basis einer fingierten Rechnung ins nächste Jahr war nach Meinung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) Amtsmissbrauch (§ 302 StGB).[2] Die Anklage war bereits rechtskräftig. Erstaunlicherweise wurde sie jedoch von der WKStA wieder zurückgezogen.[3] Grund dafür war eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) im Dezember 2017, nach der eine Weisung zu einer privatwirtschaftlichen Handlung kein Amtsmissbrauch, sondern allenfalls eine Untreue (§ 153 StGB) ist.[4] Die rechtliche Einordnung der vorgeworfenen Tat führte zum Fall der Anklage. Dies zeigt, dass sich nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen immer wieder ändern, sondern sich auch die Judikatur ständig fortentwickelt.

Schwerwiegende Folgen hatte auch die Verurteilung eines Salzburger Bürgermeisters im Juli 2017. Dieser wurde vom Erstgericht im Zusammenhang mit der „Swap-Affäre" der Beihilfe zur Untreue schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, ein Jahr davon unbedingt, verurteilt. Im September gab der Bürgermeister seinen Rücktritt bekannt. Die Verurteilung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig.[5]

Wie lange ein Strafprozess dauern und damit für den Beschuldigten über Jahre einen „Vollzeitjob" darstellen kann, zeigt die in den Medien als „Mega-Fall" bezeichnete BUWOG-Causa. Die WKStA wirft den Angeklagten Untreue, Amtsmissbrauch, Bestechung, Bestechlichkeit, Unterschlagung, Fälschung eines Beweismittels, Geldwäscherei und Geschenkannahme vor. Laut Anklage sei bei der Privatisierung der Bundeswohnungen 2004 eine Provisionszahlung von der im Bieterverfahren obsiegenden Bietergemeinschaft nach Liechtenstein geflossen, einige Angeklagte hätten als Gegenleistung für ihre Intervention beim Bieterverfahren Provisionen erhalten.[6] EUR 9,6 Mio Honorar flossen angeblich an Peter Hochegger und Walter Meischberger. Die Provisionszahlung an Karl-Heinz Grasser betrug angeblich EUR 800.000. Für alle Angeklagten gilt die Unschuldsvermutung. Der Akt hat mehr als 200 Aktenbände und umfasst über 150 Terabyte an Daten. Es wurden 700 Einvernahmen, 660 Zwangsmaßnahmen (Hausdurchsuchungen, Sicherstellungen, Telefonüberwachungen, Kontenöffnungen) durchgeführt und

---

[2] Presseartikel „Dörfler wird erneut wegen Amtsmissbrauchs angeklagt" vom 13. 9. 2017 abrufbar unter https://derstandard.at/2000064025222/Korruptionsstaatsanwaltschaft-erhebt-erneut-Anklage-gegen-Doerfler.

[3] Presseartikel „Amtsmissbrauch-Anklage gegen Dörfler zurückgezogen" vom 21. 1. 2018 abrufbar unter https://kurier.at/politik/inland/amtsmissbrauch-anklage-gegen-doerfler-zurueckgezogen/307.617.087.

[4] Presseartikel „Anklage gegen Dörfler zurückgezogen" vom 21. 1. 2018 abrufbar unter http://kaernten.orf.at/news/stories/2890793/.

[5] Presseartikel „Salzburger SPÖ geschockt nach Schuldspruch für Schaden" vom 29. 7. 2017 abrufbar unter https://kurier.at/politik/inland/salzburger-spoe-geschockt-nach-schuldspruch-fuer-schaden/277.706.937; Presseartikel „Salzburgs Bürgermeister Heinz Schaden tritt heute zurück" vom 20. 9. 2017 abrufbar unter https://kurier.at/politik/inland/salzburgs-buergermeister-heinz-schaden-tritt-heute-zurueck/287.200.223.

[6] Presseartikel „Korruption und Co: So wurden Politiker in Österreich vor Gericht bestraft vom 1. 8. 2017 abrufbar unter http://www.salzburg24.at/so-wurden-politiker-vor-gericht-bestraft/5057568; Presseartikel „Zehn Mio. Euro im Visier" vom 23. 10. 2017 abrufbar unter http://orf.at/stories/2416988/2412069/.

40 Rechtshilfeersuchen der Justiz an ausländische Behörden gestellt. Zehn Millionen Euro hat die WKStA bislang in die Aufklärung dieses Falles investiert. Die Ermittlungen dauerten laut Medienberichten mehr als 10 Jahre.[7] In den Medien wird von einem „Monsterprozess“ gesprochen. Allein die Anklageschrift hat 825 Seiten. Es sind neben den 16 Angeklagten 166 Zeugen zu vernehmen und Sachverständigengutachten zu erörtern. Der 2017 gestartete Prozess wird voraussichtlich mehr als ein Jahr dauern, bis er in erster Instanz abgeschlossen sein wird. Im bisher größten Prozess der österreichischen Justizgeschichte, dem BAWAG-Verfahren, wurde 117 Tage lang verhandelt. Von der Anklageschrift im BAWAG-Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens dauerte es fast sechs Jahre.[8]

[7] Presseartikel „Buwog-Anklage ist rechtskräftig“ vom 20. 4. 2017 abrufbar unter https://diepresse.com/home/innenpolitik/5203879/BuwogAnklage-ist-rechtskraeftig.

[8] Presseartikel „Die Lehren aus dem Bawag-Verfahren“ vom 15. 7. 2017 abrufbar unter https://diepresse.com/home/innenpolitik/5252925/Die-Lehren-aus-dem-BawagVerfahren.

2. GRUNDZÜGE DES KORRUPTIONSSTRAFRECHTS IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

Der Begriff „Korruption“ ist im Strafgesetzbuch (StGB) zwar ausdrücklich erwähnt[9], jedoch nicht definiert. Bei Korruption, geht es um die Gewährung eines systemisch nicht vorgesehenen persönlichen Vorteils an eine Person zur Erlangung eines (persönlichen) Vorteils, meist iS einer vorteilhafteren Behandlung des Vorteilsgebers. International wird Korruption als Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil definiert.[10] Derartiges Verhalten ist aber nicht **per se** mit Strafe bedroht, sondern nur unter den speziellen Voraussetzungen der jeweiligen Korruptionstatbestände im StGB. Bei den Korruptionstatbeständen liegt immer ein Austauschverhältnis vor, also der (aktive) Vorteilsgeber steht dem (passiven) Vorteilsnehmer gegenüber.

Die Strafbarkeit des Vorteilsgebers und jene des Vorteilsnehmers ist daher unabhängig voneinander zu beurteilen.[11] Es ist möglich, dass nur einer von beiden strafbar handelt. Man denke nur an den Fall, dass eine Person für sich einen Vorteil fordert, die andere Person aber die Hingabe des Vorteils ablehnt. Oder umgekehrt, es wird von einer Person ein Vorteil angeboten, jedoch von der anderen Person nicht angenommen.

Das StGB unterscheidet zwischen Korruptionsstrafrecht im öffentlichen Bereich und Korruptionsstrafrecht im privaten Bereich. Die Unterscheidung knüpft an den Begriff des „Amtsträgers“ bei dessen Berufsausübung. Ist ein Amtsträger in einen Fall involviert, sind die den öffentlichen Bereich betreffenden Normen anwendbar, die auch das Vorfeld der eigentlichen Bestechung unter Strafe stellen und bei pflichtwidrigem Handeln strengere Sanktionen vorsehen.

Die Korruptionstatbestände im öffentlichen und im privaten Bereich haben gemein, dass Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer in bestimmter Weise zusammenwirken. Auch, dass sie abgestimmt im Geheimen agieren, ist an der Tagesordnung. Dadurch bleibt Korruption häufig unentdeckt. Das Fehlen von konkretisierbaren, unmittelbaren Opfern (scheinbare „Win-win-Situation“) führt häufig dazu, dass das Unrechtsbewusstsein der Täter fehlt. Dies mag zur Folge haben, dass die Annahme bzw das Hingeben eines Vorteils den Tätern attraktiv und relativ risikolos erscheint. Jedoch geraten die Täter durch ihr Handeln in ein (gegenseitiges) Abhängigkeitsverhältnis und dies kann zu einer „Korruptionsspirale“ führen.

---

9 Nämlich in der Überschrift des 22. Abschnitts des StGB.

10 Vgl die Definition von Transparency International, Austrian Chapter abrufbar unter https://www.ti-austria.at/worum-es-geht/korruptions-grundwissen/definition-von-korruption/.

11 *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.19 ff.

2.1 Die Straftatbestände des öffentlichen Bereichs im Einzelnen[12]

2.1.1 Bestechung und Bestechlichkeit

Die Kerntatbestände des Korruptionsstrafrechts finden sich in § 304 und § 307 StGB. So ist auf der einen Seite der Amtsträger[13] strafbar, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt („Bestechlichkeit"). Dem gegenüberstehend ist jedermann strafbar, der einem Amtsträger für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt („Bestechung"). Jeder Tatbestand sieht objektive und subjektive Elemente als Voraussetzung für die Strafbarkeit vor. Fehlt auch nur ein Element, kann der Täter nicht bestraft werden.

Die **Strafdrohung** ist für beide Täter gleich: Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Wird die Tat in Bezug auf einen EUR 3.000 übersteigenden Wert des Vorteils begangen, beträgt die Strafdrohung sechs Monate bis zu fünf Jahren. Übersteigt der Wert des Vorteils sogar EUR 50.000 ist eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren angedroht.

Erste Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass ein **Amtsträger** involviert ist. Wer Amtsträger ist, wird unter Punkt 3. ausführlich behandelt.

Die Tathandlung ist entweder das **Fordern, Annehmen oder Sich-versprechen-lassen** eines Vorteils oder das **Anbieten, Versprechen oder Gewähren** eines solchen. Diese Handlungsalternativen sind völlig gleichwertig. Strafbar kann also gleichermaßen das tatsächliche Übergeben eines Vorteils und das bloße Anbieten oder Versprechen sein. Für die Strafbarkeit reicht es bereits, dass zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Vorteilszuwendung sich positiv auf das Amtsgeschäft auswirken wird, auch das bloße Nachfragen, ob ein Vorteil etwas am Ergebnis des Amtsgeschäfts ändern wird, wird bereits als Anbieten gesehen.[14] Der Vorteil muss nicht unbedingt dem Amtsträger selbst zufließen (sollen), er kann auch für einen Dritten wie zB einen Angehörigen, ein Unternehmen, eine karitative Einrichtung, eine politische Partei oder die Dienststelle des Amtsträgers bestimmt sein bzw geleistet werden. Dritter kann auch die vom Amtsträger vertretene Behörde sein.[15]

---

[12] Es wird die aktuelle Rechtslage dargestellt und darauf hingewiesen, dass Taten aus der Vergangenheit, die vor Inkrafttreten der aktuellen Bestimmungen am 1. 1. 2013 begangen wurden, uU nach den zur Zeit der Tatbegehung in Geltung stehenden Strafnormen bestraft werden – sofern diese für den Täter nicht ungünstiger sind, als die aktuellen Strafbestimmungen.

[13] Zum Amtsträgerbegriff s 3. Die Bestechungstatbestände richten sich auch an nach der ZPO bestellte Schiedsrichter gemäß § 74 Abs 1 Z 4 c StGB. § 304 StGB enthält überdies noch den Zusatz, dass ebenso zu bestrafen ist, „wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt".

[14] *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.20.

[15] Dies wurde vom OGH jüngst in eine Entscheidung die Zuwendungen an Schulfotografen behandelte bestätigt – ein Schulleiter kann sich auch strafbar machen, wenn nicht er selbst sondern die Schule die Zuwendung erhält – OGH 17 Os 8/16 d.

2. Grundzüge des Korruptionsstrafrechts im öffentlichen Bereich

Ein **Vorteil** iSd Korruptionsdelikte ist jede Leistung materieller oder immaterieller Art, die den Vorteilsnehmer besserstellt und auf die er (sonst) keinen Rechtsanspruch hat. Ein Vorteil liegt grundsätzlich nicht vor, wenn eine Leistung im Rahmen adäquater Austauschverhältnisse (zB Vortragshonorar oder Rechtsgutachterhonorar) erbracht wird. Dreh- und Angelpunkt ist die ungerechtfertigte Besserstellung des Vorteilsnehmers. Eine solche ist gegeben, wenn nach dem Willen der Vertragspartner Leistung und Gegenleistung gar nicht im Austauschverhältnis stehen, sondern eben (meistens über eine Scheinvereinbarung) ein Vorteil zugewendet werden soll.

Liegt ein krasses Missverhältnis[16] zwischen Leistung und Gegenleistung vor, kann ein (rechtlich unwirksames) Scheingeschäft und eine verdeckte Vorteilszuwendung vorliegen. Auch ist augenscheinlich, dass ein solches Austauschverhältnis grundsätzlich nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in Betracht kommt. Bei hoheitlichem Handeln von Amtsträgern ist die Verknüpfung eines Vorteils und eines Amtsgeschäfts idR nicht zulässig und daher strafbar.

Es ist gleichgültig, ob der Vorteil vor, während, oder nach dem mit ihm im Zusammenhang stehenden Amtsgeschäft gefordert oder angeboten wird bzw geleistet wird.[17]

> ***Beispiele:*** *Geldzahlungen; Einladungen zu Abendessen oder Veranstaltungen; die Möglichkeit für einen Universitätsprofessor eine Seminarreihe abzuhalten, damit er ungerechtfertigt eine positive Note vergibt; Dienstleistungen; rechtliche Besserstellung durch Verlängerung von Fristen; Verschaffen einer Auszeichnung oder eines Ferialjobs für Familienangehörige; sexuelle Zuwendungen.*

Eine weitere Strafbarkeitsvoraussetzung ist, dass der Vorteil im Gegenzug für ein **pflichtwidriges Amtsgeschäft** gegeben wird oder gegeben werden soll. Als Amtsgeschäft gelten alle Rechtshandlungen und faktischen Tätigkeiten, die zum eigentlichen Amtsbetrieb gehören und auf die Erfüllung der amtsspezifischen Aufgaben gerichtet sind. Gemeint sind Tätigkeiten, die der Amtsträger zur Aufgabenerfüllung braucht und die nur er, vermöge seines Amtes vornehmen kann. Ob der Amtsträger hoheitlich oder privatwirtschaftlich handelt, spielt für die Qualifikation einer Handlung als Amtsgeschäft keine Rolle.[18] Das Amtsgeschäft muss konkretisiert sein, der Vorteil darf nicht bloß im Hinblick auf eine wohlwollende Amtsführung gegeben werden.[19] Das Amtsgeschäft muss

---

[16] Der OGH hat jüngst ausgesprochen, dass die Frage, ob die Gegenleistung adäquat ist, für die Strafbarkeit unbedeutend ist. Die einzig relevante Grenze ist jene der zivilrechtlichen Gültigkeit des Geschäfts (OGH 17 Os 8/16 d). Es ist aber dennoch ratsam, darauf zu achten, dass Leistung und Gegenleistung in einem adäquaten Verhältnis stehen, da andernfalls eine ungebührliche Einflussnahme und das Bestehen einer bloßen „Scheinvereinbarung" faktisch indiziert ist. Vgl weiterführend *Birklbauer*, Schulfotografen und Korruption, JBl 2016, 672.

[17] OGH 17 Os 8/16 d; *Hinterhofer*, Vorteilsbegriff und äquivalente Gegenleistung im Korruptionsstrafrecht – eine Präzisierung, ecolex 2015, 770; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 85 f.

[18] OGH 10 Os 117/77, 17 Os 8/16 d; *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.16 und 10.24; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 83.

[19] In diesem Fall liegt aber uU eine Strafbarkeit wegen „Anfüttern" vor, s dazu 2.1.5.

aber nicht ganz präzise feststehen. Es reicht, dass es seiner Art nach bestimmbar ist und von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt werden kann.[20] Gegen einen Zusammenhang zwischen Vorteil und Amtsgeschäft spricht es, wenn Vorteile gewährt werden, die allen Geschäftspartnern gleichermaßen zukommen (zB mit Kundenkarte verbundener Rabatt, Erhalt von Flugbonusmeilen). Es ist für die Strafbarkeit irrelevant, ob das Amtsgeschäft tatsächlich zustande kommt.[21]

Beispiele: *Erteilen einer Baugenehmigung; Ermittlung personenbezogener Daten durch Abfragen behördlicher Datenanwendungen; die Entscheidung eines Amtsträgers welche Sportveranstaltungen im ORF gesendet werden; Abstimmung im Gemeinderat sowie die Beeinflussung von Akten des Vertretungskörpers (also uU auch ein persönliches Gespräch mit anderen Stimmberechtigten); kein Amtsgeschäft ist die Intervention eines Bürgermeisters in einem Verwaltungsverfahren, das nicht der Gemeinde obliegt.*[22]

Pflichtwidrig ist ein Amtsgeschäft, wenn es aufgrund der konkreten, den Amtsträger treffenden Vorgaben, nicht oder nicht so durchzuführen wäre. Der Amtsträger verstößt gegen konkrete Amts- oder Dienstpflichten. Zu berücksichtigen sind Vorgaben in Gesetzen, Verordnungen und Dienstordnungen, Dienstvertrag und Compliance-Regeln. Aber auch individuell erteilte Weisungen sind relevant. Nach der Judikatur des OGH begründet jede Abweichung vom „rechtlich gesollten" eine potentielle Pflichtwidrigkeit des Amtsgeschäfts.

Insbesondere ist jedes parteiliche Handeln des Amtsträgers pflichtwidrig.[23] Ein Amtsträger hat das Sachlichkeitsgebot zu beachten. Er darf sich bei seinen Entscheidungen nur von sachlichen und rechtlichen Gründen leiten lassen. So ist es bereits pflichtwidrig, wenn man die Interessen einer Partei einer anderen vorzieht und etwa ein später angefallenes Amtsgeschäft vor früher angefallenen vornimmt.[24]

Auch Ermessensentscheidungen können pflichtwidrig vorgenommen werden. Eingeräumtes Ermessen muss nämlich immer „im Sinne des Gesetzes" ausgeübt werden (Art 130 Abs 3 und Art 133 Abs 3 B-VG). Der Amtsträger handelt pflichtwidrig, wenn er es zulässt, dass der Vorteil seine Entscheidung beeinflusst. Seine Dienstverrichtung muss immer auf sachlichen Beweggründen beruhen. Im Strafverfahren ist die Frage zu

---

[20] OGH 10 Os 106/83, 9 Os 45/85; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 90 f.

[21] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 91 f.

[22] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 83 f; *Birklbauer,* Behördenkommunikation und Behördenhandeln zwischen Amtsmissbrauch und Korruption – Ausgewählte Aspekte, RdU 2017/107; zur verbotenen Intervention s 2.1.7.

[23] *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.26 mwN.

[24] OGH 17 Os 13/12 h, 17 Os 13/14 m; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 93.

prüfen, ob der Amtsträger sein Amtsgeschäft genauso abgewickelt hätte, wenn ihm kein Vorteil gegeben oder versprochen worden wäre.[25]

2.1.2 Graphische Darstellung der Bestechung und Bestechlichkeit

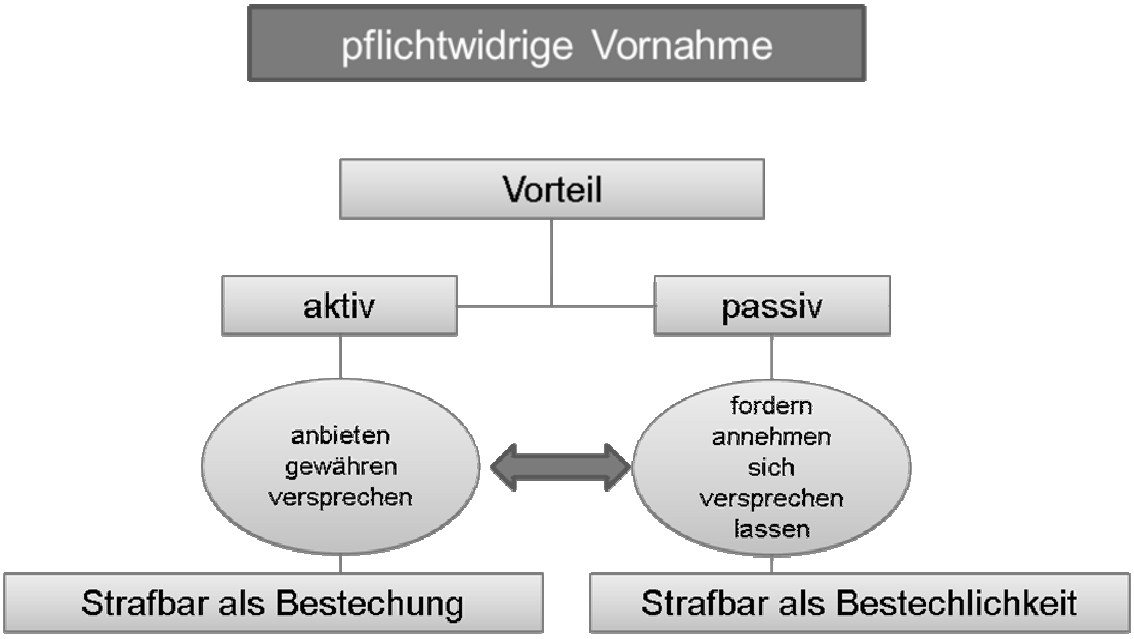

2.1.3 Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung

Die Tatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung gemäß §§ 305 und 307 a StGB pönalisieren dasselbe Verhalten, wie die oben beschriebenen Tatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung. Jedoch verlangen sie keine Pflichtverletzung des Amtsträgers, dem Vorteil steht ein **pflichtgemäßes Amtsgeschäft** gegenüber. Pflichtgemäß ist das Amtsgeschäft, wenn es im Einklang mit den beschriebenen Vorgaben steht und – im Fall einer Ermessensentscheidung – auf rein sachlichen Erwägungen beruht.[26]

Die **Strafdrohung** ist geringer als im Fall der Bestechlichkeit und Bestechung: Sie beträgt bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Wird die Tat in Bezug auf einen EUR 3.000 übersteigenden Wert des Vorteils begangen, sieht das Gesetz eine Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor, beträgt der Wert des Vorteils mehr als EUR 50.000, ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht.

Zudem wird im Hinblick darauf, dass die Vorteilsannahme für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft weniger verwerflich erscheint, die Strafbarkeit über den Vorteilsbegriff weiter eingeschränkt – und zwar für die Fälle des Annehmens oder Sich-versprechen-lassens des Vorteils, also die passive Begehungsform des § 305 StGB. Diese Begehungsformen

---

[25] OGH 17 Os 20/13 i; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 93.
[26] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 94.

sind nur strafbar, wenn ein **ungebührlicher Vorteil** gefordert wird. Das Fordern eines Vorteils für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft ist immer strafbar, unabhängig davon ob der geforderte Vorteil ungebührlich ist oder nicht.

Derjenige, der einen Vorteil für die pflichtgemäße Vornahme anbietet, verspricht oder gewährt ist immer nur dann zu bestrafen, wenn der Vorteil ungebührlich ist. Der Vorteilsgeber ist nach § 307 a StGB in allen Begehungsvarianten nur dann strafbar, wenn ein ungebührlicher Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wird.

Das Gesetz geht davon aus, dass grundsätzlich jeder gewährte Vorteil ungebührlich ist und nimmt einzelne, abschließend aufgezählte Vorteile aus. Keine ungebührlichen Vorteile sind nach § 305 Abs 4 Z 1 bis Z 3 StGB

- Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (Z 1);
- Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt (Z 2), sowie
- in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.[27]

2.1.4 Graphische Darstellung der Vorteilszuwendung und Vorteilsannahme

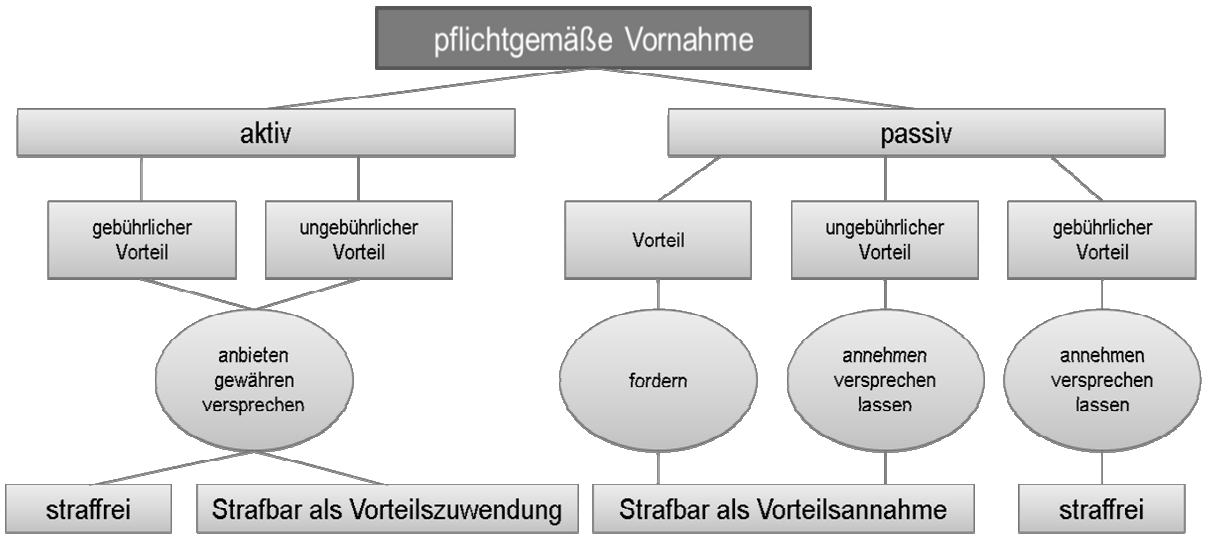

[27] Zum Begriff des ungebührlichen Vorteils s genauer bei 4.

2.1.5 Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

Die Tatbestände der §§ 306 und 307 b StGB dehnen die Strafbarkeit von korrupten Verhalten weiter aus. Sie pönalisieren das sogenannte **„Anfüttern"** und verlagern die Strafbarkeit damit ins „Vorfeld" der eigentlichen Bestechung.[28] Anders als bei den übrigen Korruptionsdelikten ist es für die Strafbarkeit nach diesen Bestimmungen nämlich nicht erforderlich, dass dem Vorteil ein konkretisierbares Amtsgeschäft gegenübersteht. Es reicht aus, dass mit der Vorteilgewährung eine gewisse **Erwartungshaltung im Hinblick auf die künftige Amtstätigkeit** des Amtsträgers einhergeht.

Bestraft wird derjenige Amtsträger, der „mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt" (§ 306 StGB). Als Vorteilsgeber ist strafbar, wer „einem Amtsträger [. . .] einen ungebührlichen Vorteil für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen".

Die Delikte erfordern daher zwar kein konkretisierbares Amtsgeschäft, dafür aber den (erweiterten) **Vorsatz beim Täter, sich beeinflussen zu lassen bzw den Amtsträger in seiner Tätigkeit zu beeinflussen,** ihn „gewogen zu stimmen". Unerheblich ist, ob die Beeinflussung auf ein pflichtgemäßes oder pflichtwidriges Verhalten des Amtsträgers hinwirken soll. Entscheidend ist bloß, dass auf eine wohlwollendere Behandlung durch den Amtsträger hingewirkt werden soll – entweder inhaltlich oder einfach nur im Sinn einer rascheren Erledigung.[29] Ohne Bedeutung ist auch, ob die angestrebte Amtstätigkeit im weiteren Verlauf ausgeübt wird oder nicht.[30]

Ob dieser Vorsatz beim Täter vorliegt, entscheidet am Ende das Strafgericht. Es ist schlicht eine Frage der Beweiswürdigung. Ausschlaggebend sind Faktoren wie die Plausibilität einer anderen Zielsetzung, die Stellung des betroffenen Amtsträgers, die Beziehung des Vorteilsgebers zum Amtsträger (Vorteilsnehmer), die Vorgehensweise bei der Übertragung des Vorteils (heimlich oder transparent) sowie die Art und der Wert des konkreten Vorteils und die Anzahl der einzelnen Vorteile.[31] Amtsträger müssen daher im Umgang mit Unternehmen, mit denen sie im Zuge ihrer Amtsführung zu tun haben oder in Zukunft zu tun haben könnten (zB im Rahmen der Auftragsvergabe und der Vergabe von Förderungen) besonders vorsichtig sein und sollten hier keinerlei Vorteile annehmen – um jeglichen Anschein der Beeinflussung zu verhindern. Auch im Umgang mit Personen, die im Zuge der Amtstätigkeit beauftragt werden (zB Sachverständige, Dolmetscher, Masseverwalter, Treuhänder etc) ist größte Vorsicht und Sorgfalt geboten.[32]

---

[28] Zum Begriff des Anfütterns vgl *Paulitsch* in *Sartor/Freiler-Waldburger,* Praxisleitfaden Compliance 203.

[29] 1833 BlgNR 24. GP 9; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 100.

[30] OGH 10 Os 106/83; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 103.

[31] 1833 BlgNR 24. GP 10; *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.42 mwN.

[32] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 100 f.

Auch diese Tatbestände sehen also – abgesehen von der Konstellation, in der ein Amtsträger einen Vorteil fordert – Strafbarkeit nur dann vor, wenn der Vorteil ungebührlich ist.

Die **Strafdrohungen** entsprechen jenen der Vorteilsannahme bzw Vorteilzuwendung: In der Grundvariante bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Wird die Tat in Bezug auf einen EUR 3.000 übersteigenden Wert des Vorteils begangen, beträgt die Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, beträgt der Wert des Vorteils mehr als EUR 50.000 ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht.

Zudem enthält § 306 Abs 3 StGB eine zusätzliche **Geringfügigkeitsklausel:** Der Amtsträger (nicht auch der Vorteilsgeber) bleibt straflos, wenn er einen bloß geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt und nicht gewerbsmäßig handelt. Diese Klausel greift bloß, wenn das Verhalten des Amtsträgers an sich strafbar wäre. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein ungebührlicher Vorteil angenommen wird bzw sich der Amtsträger einen solchen versprechen lässt.

Ein ungebührlicher Vorteil liegt nicht vor, wenn ein orts- oder landesüblicher Vorteil geringen Werts nicht gewerbsmäßig angenommen wird. Die Geringfügigkeitsklausel des § 306 Abs 3 StGB greift daher bloß dann, wenn ein nicht orts- oder landesüblicher Vorteil, der aber jedenfalls geringfügig ist, angenommen wird.[33] Geringfügig ist ein Vorteil dann, wenn mit rund EUR 100 bewertet werden kann. Diese Grenze ist an die Rechtsprechung zum Tatbestand der Entwendung gem § 141 StGB (privilegierter Diebstahl) angelehnt und bildet keine starre Grenze.[34]

2.1.6 Graphische Darstellung der Vorteilszuwendung und Vorteilsannahme zur Beeinflussung

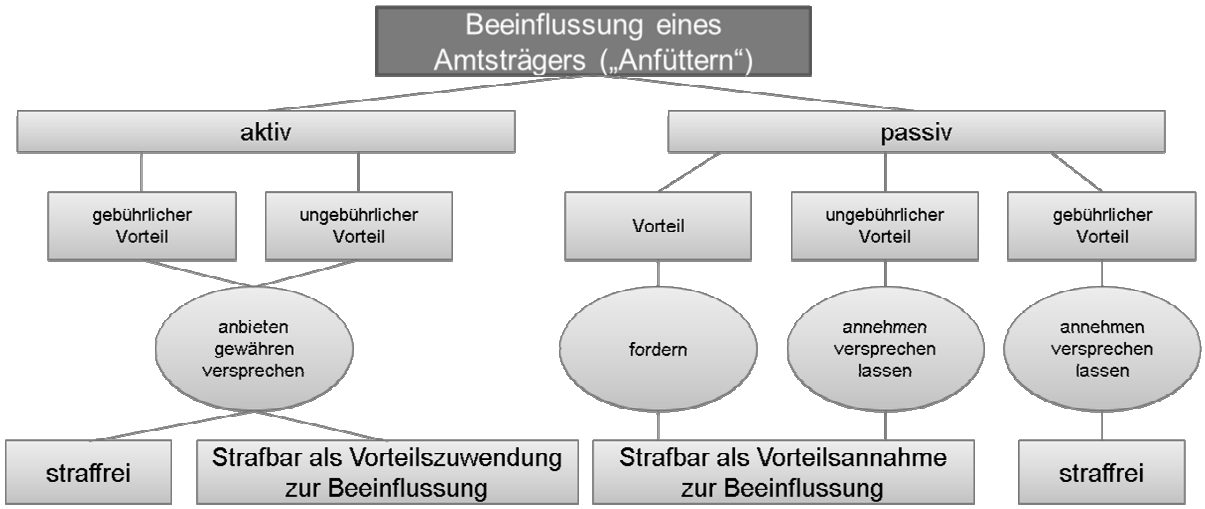

[33] *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.43 mwN.
[34] 1833 BlgNR 24. GP 9; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 102.

2.1.7 Verbotene Intervention

Die verschiedenen Tatbestände des § 308 StGB setzen eine besondere **dreipersonale Konstellation** voraus. Involviert sind ein Vorteilsgeber (Intervenient), der Empfänger (Intermediär) und der Amtsträger. Strafbar ist „wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers [. . .] nehme“ (§ 308 Abs 1 StGB). Der Intervenient ist strafbar, wenn er „einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers [. . .] nehme“ (§ 308 Abs 2 StGB).

Die Vorteilsgewährung durch den Intervenienten muss auf die (auftragsgemäße) **ungebührliche Einflussnahme** auf einen Amtsträger durch den Intermediär abzielen. Ob die angestrebte Einflussnahme tatsächlich stattfindet, ist für die Strafbarkeit irrelevant. Auch ist es nicht erforderlich, dass besprochen wird, auf welche Weise die Einflussnahme stattfinden soll.[35]

Wann eine Einflussnahme „ungebührlich“ ist, beschreibt das Gesetz in § 308 Abs 4 StGB. Eine ungebührliche Einflussnahme liegt dann vor, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils für den Amtsträger oder einen Dritten verbunden ist. Die Ungebührlichkeit der Einflussnahme stellt damit die Grenze für die zulässige berufliche Parteienvertretung und Interessenvertretung dar.[36] Rechtmäßiges Lobbying[37] und die rechtliche Vertretung von Mandanten sind nicht ungebührlich.

Die **Strafdrohung** gleicht jener der Vorteilsannahme bzw -zuwendung und der Vorteilsannahme bzw -zuwendung zur Beeinflussung: In der Grundvariante bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Wird die Tat in Bezug auf einen EUR 3.000 übersteigenden Wert des Vorteils begangen, beträgt die Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, beträgt der Wert des Vorteils mehr als EUR 50.000 ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht.

Diese Bestimmung ist jedoch, nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes (§ 308 Abs 5 StGB) nicht anzuwenden, wenn das Verhalten nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

---

[35] OGH 17 Os 13/14 m; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 111.

[36] *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.48 mwN.

[37] Zu Verhaltensvorschriften und Registrierungspflichten von Lobbyisten s das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG BGBl I 2012/64.

2.1.8 Graphische Darstellung der Verbotenen Intervention

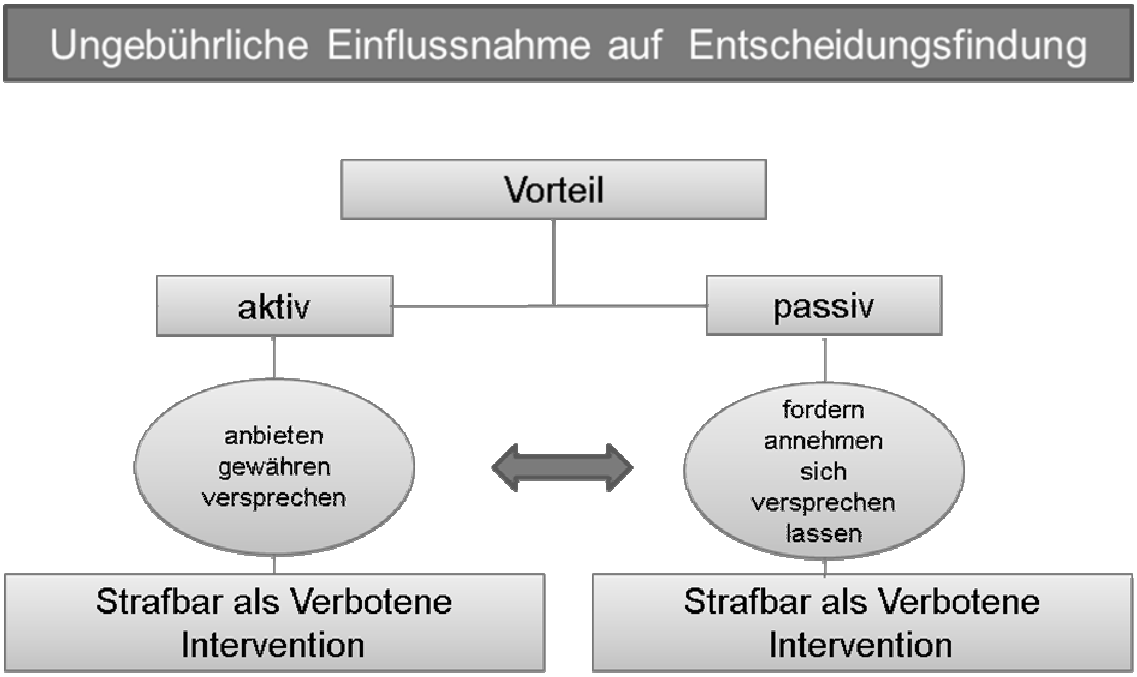

2.1.9 Verletzung des Amtsgeheimnisses

Die Bestimmung des § 310 Abs 1 StGB[38] richtet sich sowohl an Beamte als auch an ehemalige Beamte. Sie stellt die **Offenbarung oder Verwertung von Geheimnissen,** die ausschließlich durch die amtliche Tätigkeit bekannt wurden, unter Strafe. Weitere Strafbarkeitsvoraussetzung ist, dass die Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen.

Die **Strafdrohung** beträgt bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Das Gesetz normiert ausdrücklich, dass die Bestimmung nur anzuwenden ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Ein **Amtsgeheimnis** ist eine Tatsache, die nicht allgemein bekannt und zugänglich ist – der informierte Personenkreis ist bewusst begrenzt. Der Begriff Tatsache umfasst nicht nur Informationen, sondern auch Gegenstände, Lichtbilder oder Pläne. Zudem muss sich die Kenntnis ausschließlich durch die **amtliche Tätigkeit** ergeben haben. Es ist aber nicht erforderlich, dass das Geheimnis direkt seine dienstliche Tätigkeit betrifft.[39]

Ein Beamter offenbart ein Amtsgeheimnis, wenn er es einem Dritten, der nicht berechtigt ist von der Information Kenntnis zu erlangen und auch tatsächlich noch keine Kenntnis

---

[38] In Abs 2 a wird der Geheimnisverrat durch Organwalter oder Bedienstete von Europol und Verbindungsbeamte unter Strafe gestellt; Abs 3 der Bestimmung sieht besondere Regeln für die Offenlegung verfassungsgefährdender Tatsachen vor.

[39] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 120 ff.

davon hat, mitteilt oder sonst zugänglich macht. Verwertet wird ein Geheimnis, wenn es auf welche Weise immer ausgenützt wird – für politischen, privaten oder beruflichen Nutzen.[40]

Der im Einzelfall erfasste Schutzbereich des § 310 richtet sich nach dem den Beamten treffenden Umfang der Verschwiegenheitspflicht[41] – der stets in einem Spannungsfeld zum berechtigten Informationsinteresse bestimmter Personen oder der Allgemeinheit steht. Zu fragen ist einerseits, ob die Weitergabe des Amtsgeheimnisses im dienstlichen Interesse erfolgt. Anderseits muss das berechtigte private Interesse an der Geheimhaltung das (Allgemein-)Interesse an der Offenlegung überwiegen.

Die Offenlegung oder Verwertung des Amtsgeheimnisses muss darüber hinaus **geeignet** sein, **ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen.** Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut ist es nicht erforderlich, dass eine solche Verletzung stattfindet – die abstrakte Gefährdung der betreffenden Interessen genügt.

Beispiele: *Information über eine bevorstehende Betriebsprüfung durch die Steuerfahndung oder über die erfolgte Beantragung einer Telefonüberwachung.*[42] *Private Interessen sind betroffen, wenn etwa die Krankengeschichte oder strafrechtlich relevante Informationen offengelegt werden.*[43]

In der Praxis ist die **Entbindung von der Amtsverschwiegenheit** wesentlich: Wird ein Beamter zu einer Zeugenaussage geladen und betrifft die Befragung Amtsgeheimnisse, hat er seine Dienstbehörde zu informieren, die ihn von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden kann. Ohne eine solche ausdrückliche Befreiung darf über Amtsgeheimnisse nicht ausgesagt werden (§ 155 Abs 1 Z 2 StPO; § 320 Z 3 ZPO).

---

[40] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 123 f mwN.

[41] Vgl zB die Bestimmung des § 46 BDG, der die Pflicht von Beamten zur Amtsverschwiegenheit und deren Umfang regelt. Den Schutz und die Geheimhaltung von Informationen des Nationalrats und des Bundesrats regelt seit 1. 1. 2015 das Informationsordnungsgesetz.

[42] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 125 f – in diesen Fällen wird freilich oft ein Amtsmissbrauch vorliegen, der § 310 StGB verdrängt. Zur Abgrenzung wird darauf abgestellt, ob das Tatverhalten in engem Zusammenhang mit dem vom Beamten zu besorgenden Aufgaben besteht – dies wird zB bejaht wenn der Polizeibeamte, der eine Hausdurchsuchung durchführen soll, den betroffenen vorab warnt. Nicht aber dann, wenn eine solche Warnung von einen Mitarbeiter der Einlaufstelle der Staatsanwaltschaft stammt.

[43] OGH 11 Os 47/92; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 126.

3. DEFINITION DES AMTSTRÄGERBEGRIFFS

Wie oben beschrieben, stellen die Korruptionsdelikte im öffentlichen Sektor auf die Involvierung eines Amtsträgers ab. Wer Amtsträger ist, definiert das StGB ausdrücklich in § 74 Abs 1 Z 4 a lit b bis d:

Die erste Gruppe von Amtsträgern nach § 74 Abs 1 Z 4 a lit b StGB erfasst Personen, „die für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation **Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz** als deren Organ oder Dienstnehmer“ wahrnehmen.

Versteht man „Gesetzgebung“ ganz formell, so sind die insb für Gemeindevertreter relevanten Verordnungen (die zwar im materiellen Sinn Gesetze sind, aber von Verwaltungsbehörden und nicht vom Gesetzgeber erlassen werden) nicht erfasst. Das Erlassen von Verordnungen (und Bescheiden) erfolgt stets auf Basis der Gesetze und fällt damit in den Bereich der „Verwaltung“, die die Vollziehung von Gesetzen durch Verwaltungsbehörden umschreibt. Der Begriff „Verwaltung“ deckt jedoch auch die Privatwirtschaftsverwaltung (der Gemeinden) ab.

Von der Bestimmung gedeckt ist daher die Verwaltung der Gemeinden, und zwar sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung.

Für das Vorliegen der Amtsträgereigenschaft ist erforderlich, dass die Person einem der genannten Rechtsträger (Bund, Land, Gemeindeverband, Gemeinde, andere Person des öffentlichen Rechts) organisatorisch und funktional zugeordnet ist.[44]

Beispiele: *Mitglieder der Vertretungsorgane auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, Bundespräsident, Bundesminister, Richter, Staatsanwälte, Beamte im Bundes- und Landesdienst, Gemeindebedienstete, Universitätsprofessoren, Tätige in den Kammern, Mitglieder von Schulbehörden etc.*[45]

Ebenso ist Amtsträger, wer „sonst im Namen der in lit b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen“ (§ 74 Abs 1 Z 4 a lit c StGB). In diese Gruppe von Amtsträgern fallen Personen, die zwar nicht organisatorisch

---

[44] *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.4 mwN; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 77; weiterführend zum Amtsträgerbegriff vgl *Schuschnigg,* Korruptionsstrafrecht – Amtsträger, Bedienstete und Beauftragte, ecolex 2016, 481.

[45] *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.5; zur Amtsträgereigenschaft von Mitgliedern von Schulbehörden s jüngst OGH 17 Os 8/16 d.

einem der genannten Rechtsträger zuzuordnen sind, aber trotzdem hoheitliche Amtsgeschäfte vornehmen. Betroffen sind typischerweise **„beliehene"** Personen, die für bestimmte Angelegenheiten mit staatlicher Hoheitsgewalt ausgestattet werden.[46]

Beispiele: *Jagdaufseher, Automechaniker, der zur Ausstellung der § 57 a KFG-Plakette befugt ist; Mitarbeiter ausgegliederter Unternehmen, die die Parkraumüberwachung durchführen etc.*

Die dritte Gruppe von Amtsträgern umfasst Personen, die als Organ oder Bediensteter eines **„staatsnahen" Unternehmens** tätig sind (§ 74 Abs 1 Z 4 a lit d StGB). „Staatsnahe" Unternehmen iSd Bestimmung sind solche

- an denen eine oder mehrere in- oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals halten,[47]
- die von einer solchen Gebietskörperschaft alleine oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betrieben werden oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht werden;[48]
- deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt.[49]

Allein die Bediensteten- bzw die Organeigenschaft führt zur Einstufung als Amtsträger – die Qualifikation als Amtsträger erfolgt rein **organisatorisch.** Auf die Tätigkeit kommt es im Grunde nicht an, ausgenommen sind nur „ganz untergeordnete, reine Hilfstätigkeiten" (zB Reinigungstätigkeiten).[50]

Beispiele: *Organe und Bedienstete von Unternehmen wie zB Wiener Linien GmbH & Co KG, ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft, ASFINAG Service GmbH, Österreichische Post AG etc.*

Der Vollständigkeit halber soll auch erwähnt werden, dass sich die Bestechungsdelikte auch an nach den Regeln der ZPO bestellte Schiedsrichter nach § 74 Abs 1 Z 4 c StGB richten.[51]

---

[46] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 78.

[47] Die Frage der Beteiligung lässt sich meist über das Firmenbuch bzw die Websites der betroffenen Unternehmen klären.

[48] Wann eine derartige Beherrschung vorliegt, lässt sich weniger leicht eruieren. Sie wird gegeben sein, wenn das Unternehmen von finanziellen Zuschüssen von Gebietskörperschaften abhängig ist oder Organe einer solchen in dieser Funktion wesentliche Unternehmensentscheidungen treffen. Vgl *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.9.

[49] Die vom Rechnungshof kontrollierten Unternehmen sind im Internet unter http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html (zuletzt abgerufen am 13. 3. 2018) abrufbar.

[50] EBIA 1950/A 24. GP 3; *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.9 mwN, *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[1], 79.

[51] Vgl *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 81 ff.

4. WAS IST EIN „UNGEBÜHRLICHER VORTEIL“ UND WELCHE ZUWENDUNGEN SIND HEUTE NOCH ERLAUBT?

Wie zuvor beschrieben, schränkt das Gesetz die Strafbarkeit korrupten Verhaltens in einigen Tatbestandsvarianten über den Vorteilsbegriff ein. So ist insb die Vorteilsannahme und -zuwendung (§§ 305 und 307 a StGB) sowie die Vorteilsannahme und -zuwendung zur Beeinflussung (§§ 306 und 307 b StGB) nur strafbar, wenn der Amtsträger einen **ungebührlichen Vorteil** annimmt oder sich versprechen lässt bzw der Vorteilsgeber einen ungebührlichen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Einzig in der Variante, dass der Amtsträger den Vorteil fordert, kommt es auf die Ungebührlichkeit des Vorteils nicht an.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob überhaupt ein Vorteil iSd Korruptionsdelikte vorliegt. Vorteil ist alles, was zu einer ungerechtfertigten Besserstellung des Empfängers führt, es darf kein rechtlicher Anspruch bestehen. Ein Vorteil liegt dann nicht vor, wenn Leistung und Gegenleistung in einem adäquaten Austauschverhältnis stehen (zB angemessenes Vortragshonorar). Für ein hoheitliches Amtsgeschäft ist freilich nie ein Honorar (direkt) an den Amtsträger zu zahlen, weshalb diesbezüglich kein adäquates Austauschverhältnis vorliegen kann.[52]

Ist zu bejahen, dass ein Vorteil vorliegt, ist bei der Vorteilsannahme und -zuwendung (§§ 305 und 307 a StGB) sowie der Vorteilsannahme und -zuwendung zur Beeinflussung (§§ 306 und 307 b StGB) zu prüfen, ob dieser ungebührlich ist. Das Gesetz enthält in § 305 Abs 4 StGB eine negative Definition des ungebührlichen Vorteils, keine ungebührlichen Vorteile sind die Folgenden:

4.1 Gesetzlich erlaubte Vorteile (§ 305 Abs 4 Z 1 erster Fall StGB)

Erlaubt das Gesetz die Annahme gewisser Vorteile, so ist dies, wenn ein solcher Vorteil – in den jeweiligen Begehungsformen – einem pflichtgemäßen Amtsgeschäft bzw überhaupt keinem konkreten Amtsgeschäft gegenübersteht, nicht strafbar. Die gesetzliche Ausnahme stellt ausdrücklich auf die **Erlaubnis durch das Gesetz** ab, eine rein dienstrechtliche Erlaubnis genügt nicht. Irrelevant ist aber, ob die Erlaubnis durch Bundes- oder Landesgesetz erfolgt. Es reicht aber nicht aus, dass die Annahme bloß nicht gesetzlich verboten ist.[53]

Beispiele: *Überstundenvergütungen, Gratifikationen, Zuwendungen zu Forschungszwecken nach § 26 UG; Erlaubnis nach § 59 BDG: Diese dienst-*

[52] Vgl *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.11 ff mwN.

[53] *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.32 mwN; vgl auch *Rebisant,* Korruptionsstrafrecht und Gemeinden, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2012, 61.

rechtliche Vorschrift verbietet Beamten die Annahme von Geschenken, nimmt jedoch orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert von diesem Verbot aus, ebenso ausgenommen und einer speziellen Behandlung unterworfen werden Ehrengeschenke von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen.

4.2 Im Rahmen von Veranstaltungen gewährte Vorteile (§ 305 Abs 4 Z 1 zweiter Fall StGB)

Nimmt ein Amtsträger an einer **Veranstaltung** (Tagung, Kongress, Messe, Sportveranstaltung etc) teil, die von **dienstlichem Nutzen** für ihn oder seine Dienststelle ist, so darf er Vorteile, die im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt werden, annehmen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, an denen der Amtsträger aufgrund von Repräsentationsverpflichtungen teilnimmt. Das Gesetz sieht für solche Vorteile keine betragliche Beschränkung vor. Es wird aber argumentiert, dass die dem Amtsträger gewährten Vorteile jenen, die den anderen Teilnehmern zukommen, vergleichbar sein müssen.[54]

Beispiel für einen ungebührlichen Vorteil: *Wird der Amtsträger in einem Luxushotel untergebracht, während die anderen Teilnehmer in einem Seminarhotel nächtigen, ist der Vorteil wohl ungebührlich.*

Beispiel für einen gebührlichen Vorteil: *Einladung des Tiroler Landeshauptmannes zum Hahnenkammrennen in Kitzbühel.*

Auch wenn es nicht strafbar ist, von einem Dritten zu einer Veranstaltung eingeladen zu werden, an deren Teilnahme ein „amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht“, sollte in der Praxis die Optik einer solchen Einladung nicht außer Betracht gelassen werden. Es scheint fraglich, mit welcher Rechtfertigung ein Amtsträger von einem Dritten, für den er ein Amtsgeschäft erledigen soll, zu einer Fachtagung eingeladen wird und weder Seminarbeitrag noch Unterkunft selbst bezahlen muss, während alle anderen Seminarteilnehmer diese Kosten selbst übernehmen. Um Vorwürfe der Beeinflussbarkeit bzw Parteilichkeit von Vornherein hintanzuhalten, sollten derartige Angebote nicht angenommen werden. Geprüft werden sollte immer, welchen Aufgabenbereich der betroffene Amtsbereich hat, worum es in der Veranstaltung geht und in welcher Funktion der Amtsträger teilnimmt. Bei Kenntnis und (sachlich begründetem) Einverständnis der Amtslei-

[54] *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.33 mwN.

tung wird anzunehmen sein, dass an der Teilnahme ein derartiges, vom Gesetz gefordertes Interesse besteht.[55]

4.3 Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke (§ 305 Abs 4 Z 2 StGB)

Zuwendungen, die **gemeinnützigen Zwecken** dienen, sind nicht ungebührlich, sofern der **Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss** auf die Verwendung dieser Zuwendungen hat.

In Bezug auf die Gemeinnützigkeit des Vorteils verweist das Gesetz ausdrücklich auf § 35 BAO. Diese Bestimmung besagt, dass gemeinnützige Zwecke vorliegen, wenn durch deren Erfüllung die **Allgemeinheit gefördert** wird. Die Förderung der Allgemeinheit liegt wiederum dann vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Als Beispiele genannt wird insb die Förderung

- der Kunst und Wissenschaft,
- der Gesundheitspflege,
- der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge,
- der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen,
- des Körpersports,
- des Volkswohnungswesens,
- der Schulbildung,
- der Erziehung,
- der Volksbildung,
- der Berufsausbildung,
- der Denkmalpflege,
- des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes,
- der Heimatkunde,
- der Heimatpflege und
- der Bekämpfung von Elementarschäden.

Wichtig ist, dass der Vorteil einer größeren Anzahl von Personen, die nicht aufgrund bestimmter Merkmale einen geschlossenen Personenkreis ausmacht (zB Familie, Verein, Zugehörigkeit zu einem Unternehmen) zu Gute kommt; nur dann kann von der geforderten „Allgemeinheit“ gesprochen werden.[56]

---

[55] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 95 f.

[56] Siehe § 36 BAO, vgl auch *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.35 mwN; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 97 mwN.

Selbst wenn die Zuwendung einem gemeinnützigen Zweck dient, ist weitere Voraussetzung der Straflosigkeit, dass der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss auf die Verwendung der Mittel hat. Ein bestimmender Einfluss wird wohl dann vorliegen, wenn die Verwendung der zugewendeten Mittel faktisch nicht gegen den Willen des Amtsträgers erfolgen kann.[57]

4.4 Orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten (§ 305 Abs 4 Z 3 StGB)

Als kein ungebührlicher Vorteil werden auch **orts- oder landesübliche Vorteile,** die gleichzeitig geringwertig sind, eingestuft. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass ein Vorteil bis zum Richtwert von EUR 100 als geringwertig anzusehen ist.[58]

Diese Ausnahmeregelung ist an die für alle Beamten geltende Ausnahme in § 59 BDG angelehnt. Sie ist eine Auffangbestimmung, das bedeutet, dass zuerst überprüft wird ob spezielle bundes- oder landesgesetzliche Erlaubnisnormen bestehen und mangels solcher, diese Ausnahmeregelung greift. Das Gesetz bezieht sich aber nur auf den Mangel anderer Erlaubnisnormen, nicht jedoch auf Verbotsnormen. Dies hat zur Folge, dass auch explizit Verbotenes unter diesen Erlaubnistatbestand fallen kann. So durften zB Richter nach § 59 RStDG im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung ausnahmslos keine Geschenke oder Vorteile annehmen. Diesbezüglich galt die Ansicht, dass die Ausnahme im StGB für orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts auch für Richter anwendbar ist und dieses strenge Verbot daher – im Hinblick auf das Strafrecht – einschränkt. Mittlerweile hat der Gesetzgeber in § 59 RStDG ergänzt, dass orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts nicht als Geschenke iSd § 59 RStDG gelten.[59] Ziel des Gesetzgebers ist es daher offenbar tatsächlich, die Annahme derartiger geringwertiger Geschenke weder straf- noch dienstrechtlich zu pönalisieren.

Beispiele für orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten: *Tasse Kaffee, ein Stück Kuchen, kleiner Blumenstrauß, kleine Bonbonniere, etc.*[60]

Bei **Geldsummen** ist **Vorsicht** geboten: Nach der Rsp des VwGH ist auch die Annahme geringfügiger Geldsummen (Trinkgeld) grundsätzlich nicht als Annahme einer orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeit anzusehen.[61]

Bei gewerbsmäßiger Zielsetzung wird der Vorteil ungebührlich. Ob die Tat gewerbsmäßig begangen wird, richtet sich nach § 70 StGB. Diese Bestimmung fordert ganz spezifische Begehungsweisen (zB den Einsatz besondere Fähigkeiten bzw die Planung mehre-

---

57 *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.36 mwN; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 98.

58 1833 BlgNr 24. GP 9.

59 BGBl I 2016/64.

60 Vgl *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 98 f.

61 VwGH 29. 10. 1997, 96/09/0053.

re Taten im Einzelnen). Ganz allgemein setzt sie aber die Absicht des Täters voraus, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges Einkommen zu verschaffen. Ein solches Einkommen liegt vor, wenn die Einnahmen bei jährlicher Durchschnittsbetrachtung monatlich EUR 400 übersteigen. Die Bedeutung der Ausschlussregelung in der Praxis ist bisher nicht sehr groß.[62]

4.5 Auf einen Blick: Welche Zuwendungen sind heute noch erlaubt?

Der Vorteilsbegriff ist weit – darunter fallen beispielsweise Geld, Gutscheine, Eintrittskarten für Kultur- und Sportveranstaltungen, die Finanzierung von Beförderungen, Hotelaufenthalten, Betriebsfeiern, Urlauben, die Gewährung von Darlehen, das Erbringen von Dienstleistungen, der Verzicht auf eine Forderung, die Gewährung einer Auszeichnung etc.

Zuwendungen, die Amtsträger wohl immer annehmen können, sind die folgenden:

- kleine Werbegeschenke (die „drei K's“: Kaffee, Kugelschreiber, Kalender und sonstiges „Klumpert“ – darunter fallen auch Schreibblöcke und andere kleine Reklameartikel);[63]
- moderate Bewirtung;
- adäquates Vortragshonorar.

Derartige Zuwendungen erfüllen nämlich gar nicht den Begriff eines unrechtmäßigen Vorteils.[64] In Fällen, in denen nur ganz geringfügige Vorteile angeboten werden, liegt zumeist sozialadäquates Verhalten vor. Als sozialadäquat werden solche Leistungen angesehen, die der Höflichkeit und Gefälligkeit entsprechen und sowohl sozial üblich als auch unter den Gesichtspunkten des Rechtschutzes allgemein gebilligt sind. Sie sind bei vernünftiger Betrachtung schlicht nicht geeignet, einen Amtsträger in irgendeiner Weise zu beeinflussen.[65]

Nie annehmen sollten Amtsträger:

- Geld
- Gutscheine
- Luxusgüter

---

[62] Vgl *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 99.

[63] *Paulitsch* in *Sartor/Freiler-Waldburger,* Praxisleitfaden Compliance 202.

[64] Siehe schon oben unter 2.1.1. Es wird im Einzelfall diskutiert, wann überhaupt ein Vorteil vorliegt und wann bloß kein ungebührlicher Vorteil vorliegt – diese Unterscheidung ist für die Strafbarkeit der Annahme eines Vorteils für ein pflichtwidriges Amtsgeschäft relevant (liegt überhaupt ein Vorteil vor?). Es ist daher essentiell, dass darauf geachtet wird, dass auch kleine Geschenke nicht in Zusammenhang mit einem konkreten (pflichtwidrigen) Amtsgeschäft gebracht werden können. Vgl weiterführend *Höcher/Singer*, Kaffee, Kuchen, Korruptionsstrafrecht, ecolex 2014, 234.

[65] Erlass des BMJ zum Korruptionsstrafrecht vom 14. 7. 2008 (BMJ-L318.025/0014-II 1/2008); *Paulitsch* in *Sartor/Freiler-Waldburger,* Praxisleitfaden Compliance 203.

4. „Ungebührlicher Vorteil“

Eine gute **Kontrollfrage,** die sich ein Amtsträger selbst stellen kann: **Wie wäre es, wenn am nächsten Tag über die Annahme des Geschenks in der Zeitung berichtet wird?** Würde es Empörung auslösen oder würde dem Artikel keine Aufmerksamkeit geschenkt werden? **Vorteile,** für die man sich in irgendeiner Art und Weise **rechtfertigen müsste,** weil der Anschein besteht, dass sie die Amtstätigkeit beeinflussen könnten, **sollten nie angenommen werden.**

Zulässige Anlässe, an denen eine Teilnahme erfolgen kann – sofern ein amtliches Interesse an der Teilnahme besteht:

- ► Schulungen
- ► Werkbesichtigungen
- ► Produkteinführungen
- ► Jubiläumsfeiern

Zu beachten ist, dass **nie** der Anschein erweckt werden sollte, dass der Vorteil oder die Teilnahme an einer Veranstaltung **im Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft** steht – schon gar nicht mit einem pflichtwidrigen.

5. KORRUPTION IM PRIVATEN SEKTOR

Korruption ist nicht nur dann strafbar, wenn ein Amtsträger involviert ist. Auch im **privatwirtschaftlichen Bereich** sind die Geschenkannahme und Bestechung unter gewissen Voraussetzungen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Die Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten und Beauftragten gem § 309 StGB soll die objektive Aufgabenerfüllung im Geschäftsverkehr sicherstellen und damit einhergehend das Vermögen des Dienstherrn schützen.[66]

Ein **Bediensteter oder Beauftragter** eines Unternehmens ist dann strafbar, wenn er im geschäftlichen Verkehr für die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung einer **Rechtshandlung** von einem anderen für sich oder einen Dritten einen **Vorteil** fordert, annimmt oder sich versprechen lässt (§ 309 Abs 1 StGB).

Der Vorteilsgeber wird spiegelbildlich dazu bestraft: „wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt“ (§ 309 Abs 2 StGB).

Die **Strafdrohung** entspricht jener der Vorteilsannahme bzw -zuwendung und der Vorteilsannahme bzw -zuwendung zur Beeinflussung: In der Grundvariante bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Wird die Tat in Bezug auf einen EUR 3.000 übersteigenden Wert des Vorteils begangen, beträgt die Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, beträgt der Wert des Vorteils mehr als EUR 50.000, ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht.

Bedienstete sind Personen, die Teil der Unternehmensorganisation sind, wie zB weisungsgebundene Arbeitnehmer und Mitglieder von Kollegialorganen von juristischen Personen (insb Vorstände und Aufsichtsräte). Beauftragte werden – wie beispielsweise Werkvertragsnehmer – für das betreffende Unternehmen tätig, sind aber nicht in dessen Betrieb eingebunden. Auch Personen, die in der Lage sind, Einfluss auf betriebliche Entscheidungen zu nehmen, sind Beauftragte (zB Steuer- und Unternehmensberater).[67]

Ein Unternehmen iSd des § 309 StGB ist, wie in § 1 UGB definiert „jede auf Dauer angelegte Organisation wirtschaftlicher Selbständigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein".

Der Vorteilsbegriff des § 309 StGB entspricht dem Vorteilsbegriff der Tatbestände des öffentlichen Sektors. Für die Strafbarkeit ist jedoch erforderlich, dass der Vorteil „im geschäftlichen Verkehr“ gewährt wird. Das heißt es muss ein **Konnex zwischen dem Vorteil und der wirtschaftlichen Betätigung** des Vorteilsnehmers bestehen (der Vorteils-

---

[66] *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.53 mwN.

[67] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 114; *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.55 mwN.

nehmer muss am Erwerbsleben teilnehmen, Gewinnerzielungsabsicht ist jedoch nicht erforderlich).[68]

Zudem muss der Vorteil der pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung gegenüberstehen. Faktische Verrichtungen erfüllen den Tatbestand nicht, auch wenn sie Rechtshandlungen vorbereiten (zB Preiskalkulation, Marktbeobachtung). Pflichtwidrig ist eine Rechtshandlung, wenn sie beispielsweise gegen eine gesetzliche Bestimmung oder auch gegen eine unternehmensinterne Anordnung verstößt. Damit die Rechtshandlung nicht als pflichtwidrig eingestuft wird, muss sie sachlich motiviert sein und sich am wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens orientieren. Es ist aber – genau wie beim Amtsgeschäft – nicht erforderlich, dass die Rechtshandlung wirklich gesetzt oder unterlassen wird. Außerdem ist es auch nicht erforderlich, dass das Unternehmen durch die Vorteilsannahme eines Bediensteten tatsächlich geschädigt wird.[69]

Beispiel: *Ein Großhändler G zahlt dem Geschäftsführer der Handels-GmbH eine Provision, damit dieser bei ihm Waren einkauft. Die Waren können zu besonders günstigen Preisen erworben werden. Es ist jedoch bekannt, dass G Waren vertreibt, die den erforderlichen Sicherheitsstandards nicht entsprechen. Der Geschäftsführer wurde daher von den Gesellschaftern der Handels-GmbH angewiesen, von G keine Waren zu beziehen.*

Die Bestechung im privaten Bereich ist auch durch § 10 Abs 1 und 2 UWG sanktioniert. Der Anwendungsbereich ist weitgehend deckungsgleich.[70] Die Delikte nach dem UWG werden jedoch nicht von der Staatsanwaltschaft verfolgt, es sind Privatanklagedelikte. Außerdem regelt § 10 UWG, dass Delikte mit einer strengeren Strafdrohung vorgehen. Nach § 10 UWG kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen verhängt werden. Sind also sowohl § 10 UWG als auch § 309 StGB erfüllt, geht die Strafbarkeit nach § 309 StGB vor.[71]

---

[68] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 114; *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.56 mwN.

[69] *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.57 mwN; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 114.

[70] *St. Huber/Löff* in *Kert/Kodek,* Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 10.61 mwN.

[71] Vgl weiterführend *Syfried/Zierl,* § 10 UWG – Ein entbehrlicher Tatbestand des Nebenstrafrechts? JSt 2015, 15.

6. COMPLIANCE MASSNAHMEN IN GEMEINDEN

Der Begriff Compliance ist mittlerweile unter Rechtsanwendern weitgehend bekannt. Es gibt zwar keine gesetzliche oder allgemein gültige Definition. Klar ist aber, dass Compliance in einem rechtlichen Zusammenhang zum Ziel hat, durch verschiedenste organisatorische Maßnahmen (Compliance-Management-System) Rechtsverletzungen und damit Haftungsrisiken zu vermeiden bzw zumindest zu minimieren.[72]

Ursprünglich beschäftigten sich eher privatwirtschaftliche Unternehmen mit Fragen der Compliance. Die aktive Prävention von (straf-)rechtswidrigem Verhalten gewann auch im öffentlichen Sektor an Bedeutung. So sieht beispielsweise auch der Rechnungshof Korruptionsprävention als zentralen Bestandteil von Compliance im öffentlichen Sektor an. Er entwickelte einen Leitfaden und führte anhand dessen in den Jahren 2015 und 2016 eine Überprüfung in vier Bundesministerien durch.[73] Bei der Erstellung des Leitfadens orientierte sich der Rechnungshof an existierenden Standards für Compliance-Management-Systeme.[74] Der systematische Zugang iS eines „Compliance-Verständnisses" gewinnt auch im öffentlichen Sektor an Bedeutung. Dies auch im Hinblick auf eine allfällige Verbandsverantwortlichkeit (s 16).

Für Gemeindeämter ist wesentlich, dass strategische **Zielvorgaben** formuliert werden, die der Hintanhaltung der Korruption dienen sollen. Auch sollte eine allgemein gültige **Risiko- und Gefährdungsanalyse** stattfinden, an der sich dann die einzuführenden Prozesse zur Korruptionsprävention orientieren. Große Bedeutung kommt der Vermittlung rechtlicher Vorgaben im Rahmen von **Schulungen** zu. Ebenso ist essentiell, dass den Leitungsorganen und Bediensteten **klare Verantwortungsbereiche** zugewiesen werden.[75]

6.1 Richtiger Umgang mit Geschenken und Einladungen im Alltag

Welche Zuwendungen heutzutage noch erlaubt sind, wurde schon unter 4.5 dargestellt. Im Umgang mit Geschenken ist es essentiell, dass transparent vorgegangen wird und der Anschein jeglicher ungebührlicher Einflussnahme vermieden wird. Kleine gebührliche (ortsübliche) Aufmerksamkeiten (Tasse Kaffee, kleiner Blumenstrauß etc) können immer angenommen werden. Im Umgang mit wertvolleren Zuwendungen oder Einladungen ist größte Vorsicht geboten. Im Zweifel sollten solche Geschenke bzw Einladungen nicht

---

[72] Vgl *Koukol*, Compliance und Strafrecht, 4.

[73] Der Leitfaden ist abrufbar unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2016/beratung/verwaltungsreform/Positionen_2016_03.pdf.

[74] Dem IDW PS 980, die ONR 192050 sowie der ISO 19600 waren damals noch nicht fertiggestellt. Vgl weiterführend *Koukol,* Compliance und Strafrecht, 56 ff.

[75] Vgl *Wenk,* Korruptionsprävention als Bestandteil von Compliance in der öffentlichen Verwaltung, Compliance Praxis 2017, 12.

angenommen werden. Ist es – etwa aus Höflichkeit oder Tradition – erforderlich, die Zuwendung zu akzeptieren, so sollte die Vorteilsgewährung innerhalb des Amtsbetriebs **offengelegt** werden und ihr Hintergrund **dokumentiert** werden. Festzuhalten ist die Geringwertigkeit des Geschenks bzw das amtlich oder sachlich gerechtfertigte Interesse der Teilnahme an der Veranstaltung.

Auf diese Weise kann auch Jahre später noch ein allenfalls erhobener Vorwurf entkräftet werden. Die Verjährungsfristen für Korruptionsdelikte betragen bis zu zehn Jahre (wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf- und höchstens zehnjähriger Dauer angedroht ist, § 57 Abs 3 StGB).

Bevor ein Vorteil angenommen wird, sollte stets gefragt werden:

- Wird der Vorteil zugewendet, weil ich eine Amtsträgereigenschaft innehabe?
- Im Hinblick auf ein zukünftig für den Vorteilsgeber durchzuführendes Amtsgeschäft: Würde es mir aufgrund der Zuwendung ein schlechtes Gefühl bereiten, in Zukunft eine Entscheidung zu treffen, die den Interessen des Vorteilsgebers zuwiderläuft?
- Würde es für Empörung sorgen, wenn morgen in der Presse über die Zuwendung berichtet wird?

Wer diese Fragen mit „Ja“ beantworten muss, sollte von der Annahme des angebotenen Vorteils in jedem Fall absehen.

Beispiel: *Der neu zugezogene A lädt seinen neuen Nachbarn, den Bürgermeister der Gemeinde, zu einem aufwendig gestalteten Abendessen ein. Dient das Abendessen dem Kennenlernen und sind auch andere Nachbarn eingeladen, spricht einer Teilnahme nichts entgegen. Kommt die Einladung jedoch nur dem Bürgermeister zu, sollte von einer Annahme der Einladung abgesehen werden.*

6.2 Riskantes Spenden und Sponsoring

Wie bereits dargestellt, liegt im Fall von gemeinnützigen Zuwendungen, auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss hat, kein ungebührlicher Vorteil vor – die Strafbarkeit scheidet in den meisten Fällen aus (sofern kein Bezug zu einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft besteht).

Bei Spenden sollte – wie bei jeder Vorteilszuwendung – auf Transparenz geachtet werden. Der Anschein, dass eine verdeckte Vorteilszuwendung erfolgen soll, muss unbedingt vermieden werden. Es darf daher **kein Konnex zu einem Amtsgeschäft** (zB der Vergabe eines Auftrages, der Erteilung einer behördlichen Genehmigung) herstellbar sein. Es darf **keinerlei Eignung zur Beeinflussung** vorliegen. Auch ist eine private Verknüpfung zwischen Spender und Spendenempfänger ein möglicher Risikofaktor. Es

muss genau darauf geachtet werden, dass es ganz klar ist, welchem Zweck die Spende dient und warum sie gerade nicht mit der Amtstätigkeit des Empfängers in Zusammenhang steht. Gefährlich ist es auch, wenn der Betrag unverhältnismäßig hoch ist, also in vergleichbaren Fällen viel geringere Beträge gespendet werden bzw der Betrag im Hinblick auf den angestrebten (gemeinnützigen) Zweck als zu hoch erscheint.

Sponsoring sind Zuwendungen eines Unternehmens an den Veranstalter sportlicher, kultureller, gemeinnütziger oder sonstiger Veranstaltungen, die auf Marketing-, Werbe- oder Imagepflege beruhen.[76] Sponsoring ist grundsätzlich unbedenklich und nicht strafbar. Der Anschein, dass es sich beim Sponsorvertrag um ein Scheingeschäft handelt, ist bedenklich und unbedingt zu vermeiden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass zwischen Leistung und Gegenleistung kein Missverhältnis besteht. Es muss ausreichend dokumentiert werden, was gesponsert werden soll, wie die Mittel verwendet werden und was der Sponsor im Gegenzug erhält. Auch die Laufzeit des Sponsorings sollte festgelegt werden. All dies ist zwischen der veranstaltenden Behörde und dem sponsernden Unternehmen in einem Vertrag, der im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgeschlossen wird, verbindlich zu regeln. Der Anschein einer Verbindung der Zuwendung mit einem Amtsgeschäft ist strikt zu vermeiden. Ebenso wie die Übergabe von Bargeld, die im Geschäftsleben generell als unüblich gilt. Nicht selten wird bei verbotenem Sponsoring eine Kick-back-Zahlung vereinbart.

Im Zusammenhang mit Sponsoring erfolgt oft eine Einladung von Personen des öffentlichen Lebens und von Amtsträgern zu „Events“. Hier gilt es in Bezug auf Amtsträger jedenfalls einen möglichen Anschein der ungebührlichen Beeinflussung zu verhindern. Besteht an der Teilnahme durch den Amtsträger ein amtlich- oder sachlich gerechtfertigtes Interesse (Stichwort: Repräsentation), ist die Einladung nicht strafbar (s dazu 4.2). Erfüllt der Amtsträger somit bloß Repräsentationspflichten und erhält dieselben Vorteile, wie alle anderen eingeladenen Personen, ist die Einladung nicht problematisch. Auch das Motiv des Einladenden, die Veranstaltung durch die Präsenz von „VIPs“ – also bekannten Personen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kunst- und Kultur – attraktiver zu machen, ist legitim.[77] Nicht zulässig ist es aber, die Einladung nur deshalb zu gewähren, weil man den Amtsträger in Bezug auf ein bestimmtes Amtsgeschäft oder seine Amtstätigkeit schlechthin gewogen stimmen möchte.

Bevor Spenden akzeptiert bzw Sponsorverträge abgeschlossen werden, sollte stets überprüft werden, welche Personen (auf beiden Seiten) hinter den agierenden Unternehmen und Behörden stehen und ob es Querverbindungen gibt, die den Anschein einer ungebührlichen Vorteilsgewährung bzw Beeinflussung entstehen lassen könnten.

---

[76] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 88.

[77] Vgl BMJ, Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, 56 f; *Paulitsch* in *Sartor/Freiler-Waldburger,* Praxisleitfaden Compliance 207.

6. Compliance Massnahmen in Gemeinden

Beispiele: *Für Negativschlagzeilen haben jüngst hohe Spenden aus der Immobilienbranche an einen Verein, dessen Obmann ein Politiker der Grünen ist, gesorgt. Sie zogen eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft nach sich. Es wurden mehrere hunderttausend Euro in ein Entwicklungsprojekt für Schulen in Südafrika investiert. Der Gründer und Obmann des Vereins, über den dieses karitative Projekt finanziert wird, ist Gemeinderat und Stadt-Planungssprecher. Er entscheidet über große Bauprojekte – die für die spendablen Unternehmen interessant sind. Alle Involvierten – für die die Unschuldsvermutung gilt – beteuerten, dass es ihnen nur um das sinnvolle karitative Projekt geht.*[78]

Bereits der äußere Anschein eines Interessenkonflikts ist zu vermeiden – dies ist nur durch vorsichtigen und sorgfältigen Umgang mit Spendengeldern und Sponsoringverträgen zu erreichen. Volle Transparenz hat oberste Priorität.

[78] Presseartikel „Chorherr: Spendenliste mit Beigeschmack“ vom 26. 10. 2017 abrufbar unter https://kurier.at/chronik/wien/chorherr-spendenliste-mit-beigeschmack/294.285.357.

7. GRUNDZÜGE DES AMTSMISSBRAUCHS UND DER UNTREUE

Während bei den Delikten die Bestechung bzw Bestechlichkeit in verschiedensten Begehungsformen unter Strafe stellen, der Konnex zwischen ungerechtfertigtem Vorteil und der Tätigkeit des Amtsträgers „Kern“ des verpönten Verhaltens ist, ist es beim Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) und bei der Untreue (§ 153 StGB) der **wissentliche Befugnismissbrauch** durch den Beamten bzw einen Machthaber. Für die Strafbarkeit ist es nicht erforderlich, dass diesem Missbrauch eine Vorteilsgewährung gegenübersteht.

Unmittelbarer Täter der Delikte des Amtsmissbrauchs und der Untreue sind daher nach dem Wortlaut des Gesetzes ein „Beamter“ oder ein „Machthaber". Dritte können sich an diesen Delikten als Bestimmungs- oder Beitragstäter beteiligen.

7.1 Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)

Der Amtsmissbrauch gem § 302 StGB ist die zentrale Bestimmung des Korruptionsstrafrechts im öffentlichen Bereich. Das Delikt ist seit Jahren unverändert im Bestand des österreichischen Strafrechts. Aufgrund der weiten Definition der Gesetzesbegriffe „Beamter“ und „Amtsgeschäft“ hat der Tatbestand einen breiten Anwendungsbereich. Amtsmissbrauch ist der wissentliche Befugnismissbrauch durch einen Beamten, mit dem Vorsatz einen anderen an seinen Rechten zu schädigen.

7.1.1 Der Beamtenbegriff

Unmittelbarer Täter des Amtsmissbrauchs kann nur ein **Beamter** sein. Wer Beamter ist, ist in § 74 Abs 1 Z 4 StGB normiert: Beamter ist „jeder, der bestellt ist **im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechts** (ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft), als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen **Rechtshandlungen** vorzunehmen“. Ebenso ist Beamter, wer „sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist“ und „wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist“.

Rechtshandlungen sind behördliche Entscheidungen aller Art (zB Urteile, Beschlüsse, Bescheide, Verfügungen, Anordnungen, behördeninterne oder nach außen gerichtete Weisungen, Aufträge oder Ersuchen). Neben diesem hoheitlichen Handeln fallen auch das Ausüben von Rechten und das Eingehen von Verpflichtungen im privatwirtschaftli-

chen Bereich (zB Abschluss eines Mietvertrages, Einkauf von Büromaterial) darunter. Es darf sich bloß nicht nur um eine rein faktische Verrichtung handeln.[79]

Wer als bestelltes Organ eines der genannten **Rechtsträger** solche Handlungen vornimmt, ist Beamter. Rechtsträger sind die im Gesetz genannten Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeindeverband, Gemeinde) und andere Personen des öffentlichen Rechts, die an der staatlichen Verwaltung mitwirken.

Beispiele: *Interessensvertretungen (Rechtsanwalts-, Notariats-, Ärzte-, Arbeiter-, Wirtschafts- oder Landwirtschaftskammer, Kammer der Wirtschaftstreuhänder), Sozialversicherungsträger, öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Fonds, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Nationalbank, ORF, E-Control, Künstler-Sozialversicherungsfonds, Arbeitsmarktservice etc).*[80]

Aber auch Personen, die sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes oder Gemeindeverwaltung betraut sind, sind Beamte. „Sonstige Aufgaben" sind qualitativ anspruchsvolle faktische Verrichtungen im Rahmen der Gerichtsbarkeit und öffentlichen Verwaltung im eigentlichen Dienstbetrieb – aber eben keine Rechtshandlungen.[81]

Beispiele: *Vorbereiten von Verfügungen und Entscheidungen, Ermittlungstätigkeit, Protokollführung, Hilfsdienste wie das Austragen von Akten; Wahlbeisitzer in einer Gemeindewahlbehörde etc*[82]

Tätigkeiten untergeordneter Art, die nur die äußeren Voraussetzungen für den eigentlichen Amtsbetrieb schaffen, ohne selbst direkt zur Bewältigung der Vollziehungsaufgaben beizutragen, reichen jedoch nicht aus.[83]

Beispiele: *Reinigungstätigkeiten, Leistungen eines Kraftfahrers oder eines Portiers.*

Die Einbeziehung von ausländischen Beamten resultiert aus der fortschreitenden Vereinheitlichung der strafrechtlichen Zusammenarbeit (insb zwischen den Mitgliedstaaten der EU) – es kommen öfter Nichtösterreicher grenzüberschreitend auf österreichischem Hoheitsgebiet in hoheitlicher Funktion zum Einsatz. Solchen Beamten soll der für öster-

---

79 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 7; OGH 10 Os 117/77.
80 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 7 mwN.
81 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 7 f mwN.
82 OGH 11 Os 145/85.
83 OGH 10 Os 117/12, 10 Os 90/79; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 8.

reichische Beamten geltende strafrechtliche Schutz gewährt werden, umkehrt sollen sie auch Adressaten von Amtsdelikten sein.[84]

7.1.2 Wer ist nun Beamter?

Anders als der Amtsträgerbegriff, der auf die organisatorische Zuordnung abstellt, ist der Beamtenbegriff daher **funktional** zu bestimmen. Ausschlaggebend ist die ausgeübte Funktion. Außerdem ist der strafrechtliche Beamtenbegriff unabhängig vom dienstrechtlichen Beamtenbegriff zu bestimmen. Maßgeblich ist, dass der Beamte im Namen und mit Willen des Rechtsträgers tätig wird und (hoheitliche oder privatwirtschaftliche) Rechtshandlungen vornimmt.[85]

Beispiele: *Polizisten, Berufs- und Laienrichter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bezirksanwälte, Jagdaufseher[86], Mitglied einer Wahlbehörde[87], Viehbeschauer[88], KFZ-Mechaniker, der zur Ausstellung einer Begutachtungsplakette nach § 57 a Abs 4 KFG ermächtigt ist sowie sein Personal[89], Amtssachverständige, Amtsarzt, Amtstierarzt[90]*

Mitglieder von Gesetzgebungsorganen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage) sind keine Beamten.[91]

Unklar war, ob **Mitglieder des Gemeinderates** Beamte sind. Gemeinderäte haben als Organwalter des Gemeinderates innerhalb des verfassungsmäßig bestimmten Wirkungsbereiches der Gemeinde kollektiv die Aufgaben des Gemeinderates zu erfüllen. Bei der Wahrnehmung dieser hoheitlichen (zB Erlassung einer Durchführungsverordnung) oder privatwirtschaftlichen (zB Zustimmung zur Auftragsvergabe) Aufgaben, handeln die Mitglieder des Gemeinderates nach nunmehr gesicherter Rechtsprechung als **Beamte im strafrechtlichen Sinn.**[92]

Keine Beamten sind die Beschäftigten von selbständigen Wirtschaftskörpern. Solche, privaten Unternehmen angenäherte und von der übrigen staatlichen Verwaltung getrennte Unternehmen, üben Wirtschaftstätigkeit für die öffentliche Hand aus. Die dort tätigen Organe und Bediensteten sind keine Beamten – außer, wenn sie konkret zu einer Aufgabe herangezogen werden, die dem Hoheitsbereich zugehört.[93]

---

84 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 8.
85 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 9.
86 OGH 9 Os 64/77, 14 Os 73/07 b.
87 OGH 13 Os 174/81, 17 Os 33/15 d.
88 OGH 9 Os 148/86.
89 OGH 9 Os 148/86.
90 OGH 12 Os 111/94.
91 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 11.
92 OGH 11 Os 44/96; 17 Os 19/13 t, 17 Os 21/15 i; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 11.
93 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 13; OGH 10 Os 67/83.

Beispiele: *Keine Beamten sind somit die Beschäftigten der ÖBB-Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften, der Österreichischen Bundesforste AG, der Wiener Stadtwerke Holding AG und ihrer Teilunternehmen (zB Wien Energie, Bestattung Wien), der Staatsdruckerei, der Bundestheater, der Bundesimmobiliengesellschaft, der Telekom Austria, der Österreichischen Post AG (sehr wohl Beamter ist aber der Postzusteller, der behördliche Schriftstücke zustellt).*[94]

7.1.3 Die Tathandlung des Missbrauchs der Amtsgewalt

Einen Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 StGB begeht ein Beamter, „der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechts als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht".

Die **angedrohte Freiheitsstrafe** beträgt sechs Monate bis fünf Jahre, wenn der Amtsmissbrauch bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begangen wird oder der herbeigeführte Schaden EUR 50.000 übersteigt, ist die Tat mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Zur Erfüllung des Tatbestands muss der Beamte **seine Befugnis missbrauchen,** also eine Amtshandlung setzen zu der er zumindest ihrer Art nach grundsätzlich berechtigt ist. Fehlt es dem Beamten bereits an der abstrakten Berechtigung, die Amtshandlung vorzunehmen, scheidet der Amtsmissbrauch von vornherein aus. Verhaltensweisen, die niemals eine Amtshandlung sein können (zB die Misshandlung eines Festgenommenen) können auch keinen Amtsmissbrauch begründen.[95]

Amtsgeschäfte können neben **Rechtshandlungen** auch im Rahmen der öffentlichen Verwaltung als Organ des jeweiligen Rechtsträgers getätigte **faktische Verrichtungen** sein. Der Beamte muss also als Organ des jeweiligen Rechtsträgers im Rahmen seiner abstrakten Befugnis entweder Rechtshandlungen setzen oder faktische Verrichtungen vornehmen, die im Zusammenhang mit seiner hoheitlichen Verwaltungsbefugnis stehen und Rechtshandlungen annähernd gleichwertig sind.[96] Nach der Rechtsprechung ist für die geforderte Gleichwertigkeit auf die Eignung zur Herbeiführung einer Rechtsschädigung abzustellen: Sie liegt vor, wenn die aus der faktischen Verrichtung resultierende Rechtsschädigung auch durch eine darauf abzielende (missbräuchliche) Rechtshandlung hätte bewirkt werden können.[97]

---

94 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 13.
95 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 14 ff.
96 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 17 ff.
97 RIS-Justiz RS0127728.

Beispiele für gleichwertige faktische Verrichtungen sind: *Die Ausfolgung von Nahrungs- und Genussmitteln an einen Strafgefangenen in einem die Zulässigkeitsgrenze weit übersteigenden Ausmaß*[98] *und die Warnung an einen Nachtclubbetreiber über eine bevorstehende Kontrolle der Einhaltung fremdenrechtlicher, verwaltungs- und justizstrafrechtlicher Bestimmungen*[99].

Als Tathandlung des Amtsmissbrauchs kommen nur Amtsgeschäfte „in Vollziehung der Gesetze" in Betracht. Der Beamte muss im Bereich der Gerichtsbarkeit oder der Hoheitsverwaltung tätig werden. Hoheitsverwaltung liegt immer dann vor, wenn der Staat als Träger hoheitlicher Befehls- und Zwangsgewalt **(imperium)** auftritt – in diesem Fall steht er zum Normunterworfenen im Verhältnis der Überordnung.[100]

Handlungen im Bereich der **Privatwirtschaftsverwaltung** sind – ungeachtet der Stellung als Beamter bei deren Ausübung – **nie als Amtsmissbrauch strafbar.** Privatwirtschaftsverwaltung liegt immer dann vor, wenn zwischen dem Rechtsträger und den anderen betroffenen Rechtssubjekten rechtliche Gleichordnung besteht, der Staat also in Rechtsformen des Privatrechts handelt.[101]

Beispiele: *Typische Bereiche der Hoheitsverwaltung sind die Gerichtsbarkeit, der Strafvollzug, die Tätigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Baupolizei etc. Typischerweise zur Privatwirtschaftsverwaltung zählen die Herstellung und Instandhaltung öffentlicher Straßen, der Bau und die Instandhaltung gemeindeeigener Gebäude, die Subventionsgewährung, die Führung von Krankenanstalten und die Materialbeschaffung zur Erfüllung von Vollziehungsaufgaben, die Auswahl von Schulfotografen und die Überlassung der Schulräumlichkeiten an diese.*[102]
Insbesondere im Bereich des Baurechts kam es bereits wiederholt zu Verurteilungen auf Gemeindeebene: Erteilung einer Baubewilligung auf einem im Grünland gelegenen Grundstück;[103] *Bewilligung eines Bauvorhabens mit unzulässiger Bebauungsdichte;*[104] *Festlegung eines nicht gesetzmäßigen (zu geringen) Bauabstandes in einer Baubewilligung*[105] *etc.*
Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Wasserleitungen, Kanalanlagen, Müllabfuhr etc), die der Gemeinde obliegen, sind je nach ihrer gesetzlichen Grundlage unterschiedlich zu beurteilen. Der Betrieb erfolgt im Re-

98 OGH 16 Os 38/90.
99 OGH 13 Os 16/02.
100 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 27.
101 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 28.
102 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 31; vgl jüngst OGH 17 Os 8/16 d.
103 OGH 15 Os 8/03.
104 OGH 11 Os 176/98.
105 OGH 12 Os 24/82.

gelfall im Rahmen der Hoheitsverwaltung. Die Errichtung entsprechender Anlagen oder Erneuerungsarbeiten fallen in den Bereich der Privatwirtschaft. Sehen die einschlägigen Landesgesetze Vorschreibung und Einbringung von Gebühren mittels Bescheid vor, fällt dies wiederum in den Bereich der Hoheitsverwaltung der Gemeinde.[106] *Kassen- und Buchführungstätigkeiten von Gemeindebeamten sind schlichte Hoheitsverwaltung – soweit sie durch Dokumentation des Budgetvollzugs dessen Prüfung sicherstellen sollen. Einzelne darauf Bezug nehmende Buchungsvorgänge sind Amtsgeschäfte, weil sie dem Budgetvollzug und damit der Vollziehungsaufgabe der Gemeinde dienen. Anknüpfungspunkt ist primär das Kontrollrecht (des Prüfungsausschusses) des Gemeinderats im Rahmen der Selbstverwaltung der Gemeinde. Der zugrundeliegende Vorgang kann aber auch der Privatwirtschaftsverwaltung zugehören (zB Auszahlung einer Subvention).*[107]

Auch Handlungen, die im Zusammenhang mit der **Gesetzgebung** stehen (Abstimmungsverhalten, vorbereitende legistische Tätigkeiten), sind nach dem klaren Gesetzeswortlaut vom Amtsmissbrauch **nicht erfasst.**

Ein Befugnismissbrauch liegt dann vor, wenn der Beamte die ihm eingeräumte Befugnis vorsätzlich fehlgebraucht. Er setzt eine Handlung bzw Unterlassung, die nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise entspricht.

Beispiele: *Die Einstellung eines Strafverfahrens durch den Staatsanwalt ohne vorhergehende umfassende Aufklärung des Sachverhalts.*[108] *Die Genehmigung eines Hausbaus im Grünland durch den Bürgermeister oder die Bestätigung dieser Entscheidung seitens des Gemeinderats als Baubehörde zweiter Instanz.*[109] *Das Eintragen unrichtiger Meldedaten ins Melderegister einer Gemeinde und deren Übermittlung an das zentrale Melderegister sowie das Ausstellen von Vermerken über diese Meldungen.*[110] *Das gezielte Beschaffen personenbezogener Daten durch Abfrage in für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben eingerichteter Datenbanken.*[111] *Die Verhinderung der Errichtung einer Funkanlage trotz Bindung des Bürgermeisters an die ihm eröffnete Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde.*[112] *Das Unterlassen des Einschreitens gegen einen ohne Baubewilligung errichteten und genutzten Stall durch einen Bürgermeister.*[113]

---

106 OGH 17 Os 7/14 d.
107 OGH 17 Os 45/14 t, 17 Os 14/16 m, 17 Os 36/15 w.
108 OGH 12 Os 71/86.
109 OGH 11 Os 44/96.
110 OGH 13 Os 12/11 f, 17 Os 27/14 w, 17 Os 34/14 z, 17 Os 35/14 x, 17 Os 39/14 k, 17 Os 29/14 i.
111 OGH 17 Os 13/13 y, 17 Os 10/14 w.
112 OGH 17 Os 23/16 k.
113 OGH 14 Os 149/99.

Das Unterlassen des Vizebürgermeisters einer Gemeinde einen Bescheid der Aufsichtsbehörde zu vollziehen, mit dem ihm die Veranlassung der Rückforderung rechtswidrig an den Bürgermeister ausbezahlter Beträge aufgetragen wurde.[114]

Ist dem Beamten ein **Ermessensspielraum** eingeräumt, handelt er dann rechtskonform, wenn er sich bei seiner Entscheidung im vorgegebenen Ermessensspielraum bewegt und unter Beachtung vorgegebener, **sachlicher Kriterien** agiert.[115] Keine sachlichen Kriterien sind zB persönliche Zu- oder Abneigung gegenüber den Betroffenen.

Amtsmissbrauch kann auch durch das pflichtwidrige Unterlassen des Gebrauchs einer Befugnis begangen werden: Der Beamte verhindert nicht, dass ein gesetzwidriger Zustand eintritt oder stellt einen bereits eingetretenen gesetzwidrigen Zustand nicht ab.[116]

7.1.4 Die innere Tatseite – der Vorsatz

In subjektiver Hinsicht muss der Beamte Vorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale haben. Das bedeutet, er muss in einem ersten Schritt zumindest laienhaft nachvollziehen, dass er in Beamtenfunktion tätig wird. Für den Befugnismissbrauch fordert das Gesetz eine verstärkte Form des Vorsatzes, nämlich **Wissentlichkeit.** Der Beamte muss es für gewiss halten, dass er seine Befugnis pflichtwidrig fehlgebraucht.[117]

Sind störende Bedingungen im Amtsbetrieb (zB Arbeitsüberlastung, Raumnot, Lärmbelästigung durch Bauarbeiten) oder individuelle Beeinträchtigungen des einzelnen Beamten physischer oder psychischer Natur die Ursache für das Untätigbleiben eines Beamten, ist nicht von einem wissentlichen Befugnismissbrauch auszugehen.[118]

Beispiele: *Im Fall eines Sachbearbeiters einer Bezirkshauptmannschaft, der 160 Strafanzeigen unbearbeitet gelassen hatte, wurde der wissentliche Missbrauch verneint, weil er aus „Schlamperei und Desinteresse" untätig geblieben ist. Die dem Vorgesetzten angelastete Vernachlässigung der Dienstaufsicht sei auf dessen „unzureichende individuelle Befähigung" zurückzuführen und daher ebenfalls kein wissentlicher Missbrauch.*[119] *Ein Rechtspfleger für Grundbuchssachen, der 1065 Ausfertigungen von Grundbuchsbeschlüssen*

---

114 OGH 14 Os 66/11 d.

115 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 42; OGH 9 Os 98/81, 13 Os 25/10 s.

116 Die Anwendung der besonderen Bestimmung des § 2 StGB, nach der alle Erfolgsdelikte auch durch Unterlassen begangen werden können und dies unter besonderen Voraussetzungen strafbar ist, ist nach der neuen Rsp des OGH auf § 302 StGB nicht anzuwenden. Die neutrale tatbestandsmäßige Handlungsbeschreibung erfasst **per se** auch gezielte Untätigkeit eines Beamten – OGH 17 Os 47/14; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 37.

117 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 45 f.

118 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 46 f.

119 OGH 13 Os 74/88.

nicht dem Finanzamt zustellte, wurde ein Befugnismissbrauch vorgeworfen, weil ein plausibler Grund für seine Untätigkeit nicht objektivierbar war.[120] *Auch dann, wenn der Beamte überzeugt ist, sich noch innerhalb der gesetzlichen Befugnisse zu bewegen, kann ein wissentlicher Befugnismissbrauch nicht vorliegen – selbst wenn seine Überzeugung auf einer abwegigen Rechtsmeinung oder einem vorwerfbaren Irrtum beruht.*[121]

Zusätzlich muss der Beamte den Vorsatz haben, durch den Befugnismissbrauch einen **anderen an seinen Rechten zu schädigen.** Diesbezüglich reicht die Grundform des Vorsatzes – der sogenannte „Eventualvorsatz". Der Beamte muss es ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass durch seinen wissentlichen Befugnismissbrauch ein anderer an seinen Rechten geschädigt wird. Es ist nicht erforderlich, dass der Schaden tatsächlich eintritt.

Beispiele: *Vorsatz auf Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz durch Interessen des Betroffenen beeinträchtigende Weitergabe unbefugt erlangter personenbezogener Daten;*[122] *Vermögensschädigung durch Beschäftigung von Untergebenen mit privaten Arbeiten während der Dienstzeit;*[123] *Verletzung des Rechts der Gemeinde Wien auf Einhebung der Parkometerabgabe oder auf Parkraumbewirtschaftung.*[124]

Der abstrakte staatliche Anspruch auf eine korrekte und gesetzmäßige Verwaltung ist für sich allein kein konkretes Recht iSd § 302 StGB. Der Vorsatz des Täters muss sich auf eine darüberhinausgehende zusätzliche Rechtsschädigung beziehen. Bezieht sich der Vorsatz auf die Verletzung konkreter öffentlicher Rechte, wie beispielsweise das Recht auf die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder auf Erteilung gesetzeskonformer Baubewilligungen, genügt dies für die Annahme eines Schädigungsvorsatzes.[125]

7.1.5 Handeln auf Weisung?

Auch ein missbräuchlicher Hoheitsakt, den ein Beamter nur deshalb setzt, weil ein Vorgesetzter ihn dazu angewiesen hat, ist strafbar. Die (gesetzwidrige) Weisung wirkt weder rechtfertigend noch entschuldigend. Gesetzwidrige Weisungen sind nicht zu befolgen (Art 20 Abs 1 B-VG).

---

120 OGH 13 Os 81/00.
121 OGH 17 Os 16/14 b.
122 OGH 14 Os 128/00.
123 OGH 14 Os 135/92.
124 OGH 17 Os 24/14 d, 17 Os 6/14 g, 17 Os 50/14 b, 17 Os 52/14 x, 17 Os 49/14 f, 17 Os 20/15 v.
125 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 51 ff; OGH 17 Os 15/12 b; 13 Os 1/11 p.

Der Anweisende begeht seinerseits Amtsmissbrauch und zwar sowohl dann, wenn er eine formelle Weisung erteilt als auch dann, wenn er den Untergebenen bloß bittet.

Beispiel: *Ein Bürgermeister weist einen Mitarbeiter des Gemeindeamts an, einen ablehnenden Bescheid vorzubereiten. Der Mitarbeiter hält die Ablehnung für rechtlich falsch. Bei entsprechendem Vorsatz begehen beide Amtsmissbrauch.*

7.1.6 Strafbarkeit von Nicht-Beamten wegen Amtsmissbrauch?

Unmittelbarer Täter des Amtsmissbrauchs kann nur ein Beamter sein. Dritte können sich als **Bestimmungs- oder Beitragstäter** an einem Amtsmissbrauch beteiligen. Bestimmungstäter ist, wer einen anderen vorsätzlich dazu veranlasst den objektiven Tatbestand des Amtsmissbrauchs zu verwirklichen. Beitragstäter ist, wer einen sonstigen Tatbeitrag leistet, also die Tatbildverwirklichung ermöglicht, erleichtert oder wie auch immer fördert (§ 12 StGB).

Es gibt auch ein spezielles Vorsatzerfordernis: Der Beitrags- oder Bestimmungstäter muss den vorsätzlichen Befugnismissbrauch durch den Beamten für gewiss halten. Es reicht aber ein laienhaftes Wissen um die objektive Pflichtverletzung, besondere Kenntnisse über die Befugnis des Beamten und deren Grenzen sind nicht erforderlich.[126]

In der Praxis spielt die Beteiligung vor allem in Form der versuchten Bestimmung zum Amtsmissbrauch, um einer drohenden Bestrafung oder Anzeige wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder das StGB zu entgehen, eine Rolle.[127]

7.1.7 Zusammentreffen von Amtsmissbrauch und Bestechung

Die frühere Judikatur ging davon aus, dass bei Erfüllung des Tatbestands des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB der Täter bei Vorliegen einer Bestechlichkeit nicht zusätzlich nach § 304 StGB zu bestrafen ist. Seit dem Jahr 2013 besteht eine neue Judikatur, nach der der Täter bei Zusammentreffen von Amtsmissbrauch und Bestechlichkeit nach beiden Delikten zu verurteilen ist, weil das über den Missbrauch der Amtsgewalt hinausgehende Korruptionsunrecht nicht durch die alleinige Bestrafung nach § 302 StGB abgegolten wird.

Anlassfall: *Der Leiter einer Geschäftsabteilung eines Landesgerichts stellte wiederholt Aktenkopien auf Kopiergeräten des Landesgerichts her und versendete diese über die Poststelle, wobei er den (zur Akteneinsicht berechtigten) Adressaten die amtlich vorgesehenen Gebühren, Kosten und*

---

126 OGH 12 Os 121/97, 17 Os 6/14 g.

127 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 62; OGH 17 Os 18/12 v, 17 Os 20/16 v, 17 Os 24/26 g; 11 Os 34/10 z, 14 Os 163/10 t.

Postgebühren privat in Rechnung stellte und die Überweisung auf sein privates Konto veranlasste. Durch die Nicht-Realisierung des Gebührenanspruchs der Republik Österreich entstand ein Schaden von knapp EUR 200.000. Zusätzlich verlangte er für das pflichtwidrige schnellere Herstellen und Verschicken eben dieser Aktenkopien (zusätzlich) auch ein Entgelt für gebühren- und kostenfreie Kopien und Zuschläge von rund 100% auf gebühren- und kostenpflichtige Aktenkopien. Auf diese Weise hat er weitere EUR 200.000 gefordert und angenommen. Der OGH beurteilte eine Verurteilung sowohl wegen Missbrauchs der Amtsgewalt als auch wegen Bestechlichkeit als rechtmäßig.[128]

7.2 Untreue gemäß § 153 StGB

Auch bei der Untreue bildet der **wissentliche Befugnismissbrauch** den Kern des strafbaren Verhaltens. Bestraft wird, „wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt“ (§ 153 Abs 1 StGB). In Abs 2 wird der Befugnismissbrauch näher definiert: „Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen". Untreue ist daher der wissentliche Missbrauch rechtlicher Vertretungsmacht, der zu einer Vermögensschädigung beim Vertretenen führt.

Die **Strafdrohung** beträgt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder Geldstrafe bis 360 Tagessätze. Wird durch die Tat ein EUR 5.000 übersteigender Schaden herbeigeführt, kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verhängt werden. Übersteigt der Schaden EUR 300.000 beträgt der Strafrahmen ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe.

Ein **Beamter** kann Täter einer Untreue sein, wenn er im Bereich der **Privatwirtschaftsverwaltung** tätig ist und im Zuge dessen befugt ist, einen Rechtsträger vermögensrechtlich zu berechtigen oder zu verpflichten. In Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung scheidet die Strafbarkeit wegen Amtsmissbrauchs aus. Die Vertretungsmacht eines Beamten beruht in der Regel auf einem behördlichen Auftrag, kann sich aber auch durch Gesetz oder aufgrund eines Rechtsgeschäfts ergeben. Er missbraucht seine Befugnis, wenn er nach außen im Rahmen des ihm eingeräumten rechtlichen Könnens handelt, im Innenverhältnis aber gegen das rechtliche Dürfen verstößt – er verstößt gegen (interne) Regeln, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen (zB Vorgaben in der Gemeindeordnung). Er übt seine Rechtsmacht also im Verhältnis zum Machtgeber bestimmungswidrig aus.[129]

---

[128] OGH 17 Os 13/12 h.

[129] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 65 f.

Tathandlung kann jede Handlung mit rechtlichem Charakter sein. Nicht von Bedeutung ist, ob die getroffene Verfügung zivilrechtlich gültig ist. Auch wenn der Vorgang im Wege der Nichtigerklärung oder Anfechtung beseitigt werden kann, bleibt der Missbrauch strafbar.[130]

Beispiele für Handlungen mit rechtlichem Charakter: *Bewilligung von Krediten, Bestellung von Waren, Verzicht auf einen Anspruch; Bezahlung einer Geldstrafe, die über den früheren Bürgermeister verhängt wurde, etc.*

Durch den Befugnismissbrauch muss beim Machtgeber (bei Beamten also beim Rechtsträger) ein **Vermögensschaden** eintreten. Um zu ermitteln, ob ein Vermögensschaden eingetreten ist, wird ein Vergleich der Vermögenslage des Machtgebers vor und nach dem Befugnismissbrauch vorgenommen. Maßgeblich ist der effektive Verlust an Vermögenssubstanz, der auch vorliegt, wenn die Passiva vermehrt wurden (zB durch missbräuchliche Ankerkennung einer Forderung). Es reicht, dass der Schaden nur vorübergehend eintritt (etwa weil im Wege des Schadenersatzes Kompensation erlangt werden kann).[131]

Der Täter muss seine **Befugnis wissentlich missbrauchen.** Die Erwartung, dass der Machtgeber das Verhalten nachträglich genehmigen werde, beseitigt die Wissentlichkeit nicht. In Bezug auf den Eintritt eines Vermögensschadens reicht Eventualvorsatz, also das „ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden".

Nicht erforderlich ist, dass der Täter mit dem Vorsatz handelt, sich unrechtmäßig zu bereichern. In der Praxis ist die Erlangung eines Vermögensvorteils häufig das Ziel des Täters und das Motiv hinter seinem missbräuchlichen Verhalten.[132]

Unmittelbarer Täter der Untreue kann nur der Machthaber sein, Bestimmungs- und Beitragstäter auch ein Dritter. Auch für Beitragstäter gibt es jedoch besondere Vorsatzerfordernisse: Der Dritte muss wissen, dass der Machthaber seine Befugnis zumindest eventualvorsätzlich missbraucht.

In Bezug auf die Abgrenzung zwischen Untreue und Bestechung ist auf die im Geschäftsleben zu beobachtenden **„Provisionszahlungen“** oder **„Kick-back-Zahlungen“** einzugehen. Wenn die Zahlung bei der Preiskalkulation berücksichtigt wurde und dann vom Machthaber eigenmächtig einbehalten wird (versteckter Preisnachlass) liegt Untreue vor. Hat der dem Machthaber zugeflossene Vermögensnachteil hingegen keinen nachteiligen Einfluss auf das Vermögen des Machthabers, liegt allenfalls Bestechung vor.[133]

---

130 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 66 f.

131 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 67 f.

132 *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 68.

133 RIS-Justiz RS0095585; *Stricker,* Aktive Korruption als Untreue, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2016, 51 mwN; *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 70.

Beispiel: *Zwei Bauunternehmer legen ein Angebot für die Vornahme von Renovierungsarbeiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Der zuständige Gemeindebedienstete signalisiert dem zweiten anbietenden Bauunternehmer, dass er den Auftrag erhalten wird, wenn er ein Angebot für EUR 100.000 legt und ihm EUR 20.000 an Provision zukommen lässt. Der Bauunternehmer willigt ein. Der Auftrag hätte für EUR 80.000 abgewickelt werden können. Die EUR 20.000 an Provision hätten dem Rechtsträger zugutekommen können und müssen. Der Gemeindebedienstete begeht eine Untreue (keine Bestechung), der Bauunternehmer beteiligt sich daran.*

7.3 Besonderheit der Begehung einer Untreue durch einen Beamten

Wenn ein Beamter eine Untreue begeht und dabei seine Beamtenstellung ausnützt, also eine besondere, durch seine Amtstätigkeit entstandene Gelegenheit nutzt, kann das Gericht unter Anwendung des § 313 StGB („Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung“) die angedrohte Freiheits- oder Geldstrafe um die Hälfte erhöhen. Die zeitliche Freiheitsstrafe darf jedenfalls nie die Dauer von zwanzig Jahren überschreiten.

Die Bestimmung kann nicht nur im Zusammenhang mit der Begehung einer Untreue durch einen Beamten, sondern mit jedem Delikt, das ein Beamter unter Ausnützung seiner Amtstätigkeit begeht angewendet werden (etwa auch einem Betrug oder einem Diebstahl). In der Praxis wenden die Gerichte die Bestimmung nur in Ausnahmefällen an.[134]

Im Strafverfahren kann die durch § 313 StGB erhöhte Strafdrohung dazu führen, dass ein höherrangiges Gericht zuständig wird (zB Schöffengericht statt Einzelrichter).

[134] *Marek/Jerabek,* Korruption und Amtsmissbrauch[10], 70 f.

8. WIE KOMMT ES ÜBERHAUPT ZUR EINLEITUNG EINES STRAFVERFAHRENS?

8.1 Anzeigerecht

Jedermann, der von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist zur Anzeige des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft oder Polizei berechtigt (§ 80 Abs 1 StPO).

Typischerweise werden Straftaten von Opfern bzw Geschädigten angezeigt oder dienstlich von Polizisten wahrgenommen. In Bezug auf Korruptionsdelikte spielen auch Kronzeugen und anonyme Hinweisgeber eine Rolle.

8.2 Anzeigepflicht von Behörden

Die Anzeige kann aber auch von (ausländischen) Behörden stammen. **Behörden** und **öffentliche Dienststellen** sind gesetzlich dazu verpflichtet Anzeige zu erstatten, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren **gesetzmäßigen Wirkungskreis** betrifft (§ 78 Abs 1 StPO). Die Anzeigepflicht richtet sich an die Behörden und öffentlichen Dienststellen selbst, nicht an den einzelnen Beamten. Die Letztverantwortung für die Erstattung der Anzeige trifft daher den Dienststellenleiter (zB Landesamtsdirektor, Magistratsdirektor, Bezirkshauptmann). Für die Beamten bestehen dienstrechtliche Meldepflichten an den Dienststellenleiter, der dann die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.[135]

Beispiel: *In einem streitigen Zivilverfahren wird die Zahlung einer Beraterprovision eingeklagt. Der Richter hat den Verdacht, dass im Zusammenhang mit dem Beratervertrag ungebührliche Vorteile gewährt wurden und Einfluss auf die Amtstätigkeit eines involvierten Amtsträgers genommen wurde. Er leitet den Akt, in Abstimmung mit dem Gerichtspräsidenten, an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.*

Behörden, die zur Anzeige verpflichtet sind, sind Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die mit Hoheitsgewalt („Befehls- und Zwangsgewalt“) ausgestattet sind und so Aufgaben der Verwaltung oder der Rechtsprechung erfüllen.

---

[135] *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 9 f mwN.

8. Wie kommt es überhaupt zur Einleitung eines Strafverfahrens?

Beispiele: *Bundesministerien, Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden, Zollbehörden, Militärbehörden, Asylbehörden, Schulbehörden, Bürgermeister, Gerichte und Staatsanwaltschaften.*[136]

Öffentliche Dienststellen nehmen öffentliche Aufgaben war, haben aber keine Hoheitsgewalt.

Beispiele: *Polizeiinspektionen und Gemeindewachkörper, Ethikkommissionen.*[137]

Die Anzeigepflicht besteht nur im **„gesetzmäßigen Wirkungsbereich“** der Behörde oder Dienststelle. Einerseits werden daher Straftaten erfasst, die von den Bediensteten der Behörde bzw Dienststelle bei ihrer amtlichen Tätigkeit oder unter Ausnutzung ihrer Amtsstellung (zu § 313 StGB s 7.3) begangen wurden. Andererseits müssen auch Straftaten von Außenstehenden angezeigt werden. Dies aber nur im Bereich der Hoheitsverwaltung. Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung trifft Beamte keine weitergehende Verpflichtung als die privatwirtschaftlichen Geschäftspartner.[138]

Beispiele: *Wendet sich jemand wegen einer Baugenehmigung an den Bürgermeister und bietet er für die pflichtwidrige Erledigung eine statthafte Geldsumme an, macht er sich also der Bestechung gem § 307 StGB strafbar, ist der Bürgermeister verpflichtet Anzeige zu erstatten. Erwirbt hingegen der Gemeindebedienstete Büromaterial für das Gemeindeamt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und bietet ihm der Geschäftspartner eine „Provisionszahlung“ an (Bestimmung zur Untreue), besteht keine Anzeigepflicht.*

Weitere Voraussetzung der Anzeigepflicht ist, dass aufgrund bestimmter Tatsachen eine **konkrete Verdachtslage** besteht. Ein vager Verdacht reicht nicht aus, um eine Anzeigepflicht zu begründen. Die Behörden und öffentlichen Dienststellen haben den Verdacht vorab daher zu prüfen.[139] Der Verdacht muss zudem **in amtlicher Eigenschaft** wahrgenommen worden sein. Der Amtsleiter muss Taten zur Anzeige bringen, von denen er selbst unmittelbar dienstlich Kenntnis erlangt. Nicht aber solche Taten, die er bloß in seinem privaten Umfeld wahrgenommen hat. Gleiches gilt für die Meldepflicht des einzelnen Beamten an den Dienststellenleiter.[140]

---

136 *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 4 mwN.
137 *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 5 mwN.
138 *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 11 ff mwN.
139 *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 17 mwN.
140 *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 19 mwN.

Beschränkt wird die Anzeigepflicht in § 78 Abs 2 StPO. Sie besteht nicht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit ein persönliches Vertrauensverhältnis erfordert. Dieser Fall besteht oft bei Beratungsstellen und sozialen bzw pädagogischen Einrichtungen (Kinder- und Jugendhilfe, Suchtberatungsstellen etc). Ebenso besteht keine Anzeigepflicht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzer Zeit durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird. Hier ist primär gemeint, dass der Verdächtige eines Vermögensdelikts den Schaden wiedergutmacht und so durch tätige Reue straffrei wird (§ 167 StGB). Diese Einschränkungen gelten nicht für die Kriminalpolizei.[141]

Das Gesetz stellt jedoch ausdrücklich klar, dass der Schutz des Opfers absolute Priorität hat und die Behörde auch in den Fällen des § 78 Abs 2 StPO Anzeige zu erstatten hat, wenn dies nötig ist um das Opfer der Straftat oder andere Personen vor Gefährdungen zu schützen (§ 78 Abs 3 StPO).

8.3 Beginn des Strafverfahrens

Das Strafverfahren beginnt, sobald die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines **Anfangsverdachts** gegen eine bekannte oder unbekannte Person ermittelt. Ein solcher Anfangsverdacht liegt vor, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen wurde (§ 1 StPO). Vollkommen substanzlose Anzeigen, die gar keinen Anlass für weitere Ermittlungen geben, kann die Staatsanwaltschaft aus verfahrensökonomischen Gründen einfach zurücklegen (§ 35 c StAG).

Solange gegen eine bestimmte Person nur aufgrund eines Anfangsverdachts ermittelt wird, gilt er als **Verdächtiger.** Zu einem **Beschuldigten** wird jemand, wenn er aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig erscheint und gegen ihn bestimmte Ermittlungsmaßnahmen gesetzt werden (§ 48 Abs 1 StPO).

Das erste Stadium des Strafverfahrens heißt **Ermittlungsverfahren.** Es dient dazu, den Sachverhalt und den Tatverdacht so weit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft darüber entscheiden kann, ob Anklage erhoben werden muss, eine diversionelle Erledigung geboten ist oder das Verfahren eingestellt werden kann (§ 91 StPO).

Das Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft in Kooperation mit der Kriminalpolizei geführt („Kooperationsmodell", § 98 StPO). Es darf grundsätzlich nicht länger als drei Jahre dauern – der Gesetzgeber wollte verhindern, dass Beschuldigte mit allzu lange dauernden Verfahren belastet werden. Bei komplexen Verfahren darf diese Frist jedoch (mit gerichtlicher Zustimmung) überschritten werden (§ 108 a StPO).

---

141 *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 22 ff mwN.

9. EINLEITUNG EINES STRAFVERFAHRENS AUFGRUND VON ANONYMEN HINWEISEN (WHISTLEBLOWING)

Der Begriff „Whistleblowing“ bezeichnet das (anonyme) Anzeigen von Fehlverhalten. Zahlreiche Unternehmen implementieren interne Hinweisgebersysteme, die Mitarbeitern die Möglichkeit geben sollen, illegales oder unethisches Verhalten zu melden.[142]

Seit 20. 3. 2013 besteht die Möglichkeit über das anonyme Hinweisgebersystem der WKStA Wirtschafts- und Korruptionsstraftaten zur Anzeige zu bringen – ganz einfach über das Internet.[143] Das System wurde vor dem Hintergrund eingerichtet, dass sich Opfer bzw Zeugen in Drucksituation befinden, weil die Offenbarung ihres Insiderwissens uU den Verlust ihres Arbeitsplatzes nach sich ziehen könnte. Das elektronische System, das absolute Anonymität garantiert (und trotzdem Rückfragen zulässt), schafft Abhilfe. Der Hinweisgeber richtet einen „Postkasten“ ein und kommuniziert auf diese Weise anonym mit der Staatsanwaltschaft.

Das „Tool“ war von Anfang an erfolgreich. Bereits nach zwei Jahren gingen 2.540 Meldungen ein, nur 7% waren substratlos. Die WKStA leitete in dieser Zeit aufgrund der Hinweise mehr als 350 Ermittlungsverfahren sein und erhielt in über 30 Fällen zusätzliche Hinweise zu laufenden Verfahren. Viele Hinweise wurden auch an andere Staatsanwaltschaften und die Finanzbehörden weitergeleitet.[144]

Im April 2018 legte die Europäische Kommission einen neuen Richtlinienvorschlag zur Stärkung des Schutzes von Whistleblowern vor. Die vorgeschlagene Richtlinie soll EU-weiten Schutz bei der Meldung von Verstößen gegen das EU-Recht beispielsweise in den Bereichen öffentliche Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz bieten. Auch bei der Meldung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht sollen die neuen Vorschriften zur Anwendung kommen. Vorgesehen ist, dass Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als EUR 10 Mio ein internes Verfahren für den Umgang mit Whistleblowing-Meldungen einführen müssen. Auch Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden vom Richtlinienvorschlag erfasst. Vorgegeben wird auch, wie das Meldesystem auszugestalten ist, welche Rückmeldepflichten für Behörden und Unternehmen es gibt und wie Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern sind bzw wirksamer Schutz von Whistleblowern gewährleistet werden soll.[145]

---

142 *Koukol*, Compliance und Strafrecht, 47 ff.

143 https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=1at21&language=ger.

144 Vgl die Presseinformation vom 10. 4. 2015 abrufbar unter https://www.justiz.gv.at/web2013/home/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2015/erfolgsmodell-whistleblower-homepage-wird-gesetzlich-verankert~2c94848a4c347ba4014ca2a1cb1e0c75.de.html.

145 Weitere Informationen sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=620400.

10. FUNKTION DER STAATSANWALTSCHAFT, KRIMINALPOLIZEI, GERICHTE UND OPFER IM STRAFVERFAHREN

10.1 Die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft leitet das **Ermittlungsverfahren.** Ist der Sachverhalt ausreichend ermittelt, entscheidet sie darüber ob

- ► Anklage eingebracht wird (§ 210 ff StPO),
- ► das Verfahren diversionell erledigt wird (§§ 198 ff StPO) oder
- ► das Verfahren einzustellen ist (§§ 190 ff StPO).

Bei jedem Landesgericht ist eine Staatsanwaltschaft eingerichtet, bei jedem Oberlandesgericht eine Oberstaatsanwaltschaft, beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur. An der Spitze der Hierarchie steht der Justizminister. Die einzelnen Staatsanwälte sind weisungsgebundene Organe.

Korruptionsdelikte und Wirtschaftsstrafsachen werden von der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption **(WKStA)** verfolgt. Sie hat ihren Sitz in Wien. Die Strafprozessordnung enthält eine genaue Auflistung, für welche Delikte die WKStA zuständig ist. Kurz gesagt, ist sie im Bereich der Wirtschaftsdelikte dann zuständig, wenn die Begehung von Delikten aus diesem Bereich zu einem besonders hohen Schaden (mehr als EUR 5.000.000) geführt haben. Für Korruptionsstraftaten ist die WKStA zuständig, wenn die Tat in Bezug auf einen EUR 3.000 übersteigenden Wert des Vorteils begangen wurde. Sie kann aber auch jederzeit Wirtschaftsstrafsachen, für die sie eigentlich nicht zuständig wäre, der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und an sich ziehen (§§ 20 a f StPO).

Die Staatsanwaltschaft unterliegt dem Legalitätsprinzip und ist zur **Objektivität** verpflichtet. Sie muss be- und entlastende Umstände gleichermaßen ermitteln und berücksichtigen. Sie kann daher auch Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten ergreifen.

10.2 Die Kriminalpolizei

Die Kriminalpolizei arbeitet im Ermittlungsverfahren eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen (die Sicherheitsbehörden werden im Bereich der Strafrechtspflege als „Kriminalpolizei“ tätig). Die Staatsanwaltschaft leitet zwar das Ermittlungsverfahren und die Kriminalpolizei hat daher ihre Anweisungen zu befolgen, sie hat aber auch eine eigenständige Ermittlungskompetenz. Sie muss von Amts wegen ermitteln, wenn ihr der Verdacht einer strafbaren Handlung bekannt wird (§§ 98 ff StPO).

Ermittlungsmaßnahmen sind – je nach den gesetzlichen Voraussetzungen – entweder von der Staatsanwaltschaft anzuordnen oder zusätzlich gerichtlich zu bewilligen. Bei Gefahr im Verzug ist die Kriminalpolizei befugt, gewisse Ermittlungshandlungen selbst zu setzen.

Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft regelmäßig Bericht zu erstatten (Anfallsbericht, Anlassbericht, Zwischenbericht und Abschlussbericht, § 100 StPO). So bleibt der leitende Einfluss der Staatsanwaltschaft auf das Ermittlungsverfahren abgesichert.

Im Bereich der Bekämpfung von Korruption und der Aufklärung von Korruptionsstraftaten kommt dem **Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung (BAK),** das eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres ist, große Bedeutung zu. Zu seinen Aufgaben zählen:

- ► Prävention: Analyse von Korruptionsphänomenen und die Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen;
- ► Edukation: Informationsvermittlung, Aufklärung, Bildung von Problembewusstsein;
- ► Repression: sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen;
- ► Kooperation: mit nationalen und internationalen Einrichtungen, die im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung tätig sind, sowie der Austausch von „best practices“.[146]

Beim BAK ist auch eine Meldestelle für Korruption und Amtsdelikte eingerichtet (SPOC). Bundesbedienstete können den Verdacht einer unter den Aufgaben des BAK erwähnten strafbaren Handlung an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und zur Korruptionsbekämpfung melden. Das BAK stellt hierfür ein eigenes Meldeformular zur Verfügung.[147]

10.3 Die Gerichte

Im **Ermittlungsverfahren** kontrollieren die Strafgerichte die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft – für Rechtsmittel gegen ihr Handeln ist der Einzelrichter am Landesgericht zuständig. Außerdem entscheiden die Strafgerichte, ob bestimmte eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen (zB eine Hausdurchsuchung oder die Verhängung der Untersuchungshaft) bewilligt werden.

Liegt aufgrund des ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe und gibt es keinen Grund für den Staatsanwalt das Verfahren einzustellen, bringt die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht die Anklage ein. Durch diesen Schritt beginnt das zweite Stadium des Strafverfahrens: das **Hauptverfahren.** Dieses wird vom zuständigen Gericht geleitet (§ 211 StPO).

Strafverfahren finden sowohl vor den **Bezirksgerichten** (Einzelrichter) als auch vor den **Landesgerichten** (Einzelrichter, Schöffengericht, Geschworenengericht) statt. Die Be-

---

146 Siehe die Website des BAK: http://www.bak.gv.at.
147 http://www.bak.gv.at/601/.

setzung des Gerichts (sachliche Zuständigkeit) richtet sich nach der angedrohten Strafe (§§ 29 ff StPO). Die örtliche Zuständigkeit knüpft primär an den Tatort (§ 25 StPO) an.

Für das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 StGB ist nach der ausdrücklichen Regelung des Gesetzes (§ 31 Abs 3 Z 6 StPO) das Schöffengericht zuständig (unabhängig von der Strafdrohung). Grundsätzlich ist das Schöffengericht zuständig, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe mehr als fünf Jahre beträgt. Korruptionsdelikte, die eine geringere Strafdrohung aufweisen, werden vom Einzelrichter des Landesgerichts abgeurteilt.

Das **Schöffengericht** besteht grundsätzlich aus einem Berufsrichter („Vorsitzender“) und zwei Laienrichtern („Schöffen“) (§ 32 StPO). Im Hauptverfahren wegen eines Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB und wegen Bestechlichkeit gem § 304 StGB bzw Bestechung gem § 307 StGB, soweit ein EUR 100.000 übersteigender Schaden herbeigeführt wurde bzw der Vorteil mehr als EUR 100.000 betrug oder betragen hätte sollen ist das „große Schöffengericht“ zuständig: zwei Berufsrichter und zwei Laienrichter entscheiden über Schuld und Strafe.

Die **Hauptverhandlung** beginnt mit dem Vortrag der Anklage. Danach bekommt der Angeklagte die Möglichkeit seinen Standpunkt darzustellen – idR erfolgt dies durch ein Eröffnungsplädoyer (eine Gegenäußerung) des Verteidigers. Dann wird der Angeklagte über den Inhalt der Anklage vernommen (§§ 239 ff StPO). Insbesondere geht es darum festzustellen, wie sich der Angeklagte verantwortet, also ob er geständig ist. Der Angeklagte muss jedoch, aufgrund des Verbots des Zwangs zur Selbstbelastung, nicht aussagen. Nach der Vernehmung des Angeklagten beginnt das Beweisverfahren (§ 246 StPO): Alle Beweise müssen unmittelbar in der Hauptverhandlung aufgenommen werden. Es werden Zeugen einvernommen, Urkunden verlesen, Gegenstände in Augenschein genommen etc. Ankläger und Angeklagter können Beweisanträge stellen und damit das Beweisverfahren beeinflussen.

Nach dem Schluss des Beweisverfahrens haben der Ankläger (Staatsanwalt) und der Angeklagte (bzw sein Verteidiger) Gelegenheit für einen Schlussvortrag (Plädoyers) (§ 255 StPO).

Im Anschluss erfolgt bei Schöffen- und Geschworenenverfahren die geheime Beratung und schlussendlich die mündliche Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden. Es erfolgt auch eine kurze Begründung (§ 268 StPO). Gegebenenfalls wird im Zuge einer Verurteilung auch gleich über zivilrechtliche Ansprüche von geschädigten Personen abgesprochen.

Nach der Urteilsverkündung können sich Ankläger und Angeklagter darüber äußern, ob sie das Urteil annehmen oder es mit einem Rechtsmittel bekämpfen wollen. Nehmen Sie es an, wird es rechtskräftig (§ 398 StPO). Eine allfällige Strafe kann vollzogen werden. Meldet eine Partei ein Rechtsmittel an (entweder sofort oder binnen einer dreitägigen Überlegungsfrist), wird das Urteil nicht rechtskräftig und es kommt zu einem Rechtsmittelverfahren.

Inwieweit die Entscheidung angefochten werden kann und welches Gericht über das **Rechtsmittel** entscheidet, ist vom Verfahren der ersten Instanz abhängig. Urteile von Einzelrichtern (am Bezirksgericht und am Landesgericht) können umfassend mit einer **Berufung** (§§ 464, 489 StPO) bekämpft werden. Hier ist es auch möglich, neue Tatsachen vorzubringen und sowohl den Schuldspruch als auch die verhängte Strafe umfassend zu bekämpfen.

Urteile von Schöffen- und Geschworenengerichten können nur viel eingeschränkter bekämpft werden und zwar mit einer sogenannten **Nichtigkeitsbeschwerde,** die an den Obersten Gerichtshof gerichtet ist (§ 281 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur aus im Gesetz genau beschriebenen Gründen erhoben werden (bestimmte materielle Fehler – zB falsche rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts – oder bestimmte formale Verstöße gegen das Strafprozessrecht). Der Oberste Gerichtshof ist an die vom Erstgericht festgestellten Tatsachen gebunden. Zur Bekämpfung des Strafausspruchs steht dem Verurteilten die Strafberufung zur Verfügung (über diese entscheidet entweder auch der Oberste Gerichtshof oder das Oberlandesgericht, § 283 StPO).

Über Berufungen gegen Urteile von Einzelrichtern des Bezirksgerichts entscheidet ein Drei-Richter-Senat beim Landesgericht (§ 31 Abs 6 Z 1 StPO). Über solche gegen Urteile des Einzelrichters am Landesgericht entscheidet ein Drei-Richter-Senat beim Oberlandesgericht (§ 33 Abs 1 Z 2 StPO). Es findet eine öffentliche Berufungsverhandlung statt, in der allenfalls weitere Beweise aufgenommen werden können. Die Entscheidung ergeht mit Urteil. Steht allerdings basierend auf dem eingebrachten Rechtsmittel bereits fest, dass das Urteil aufzuheben sein wird, kann auch ohne mündliche Verhandlung (in nichtöffentlicher Sitzung) das Urteil (ganz oder zum Teil) aufgehoben und dem Erstgericht aufgetragen werden, das Verfahren (ganz oder zum Teil) neu durchzuführen (§§ 470 ff StPO).

Über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile des Schöffen- und Geschworenengerichts entscheidet der Oberste Gerichtshof (in einem Senat von fünf Richtern, bei außergewöhnlich bedeutenden Rechtsfragen entscheiden acht Richter) – nachdem die Generalprokuratur die Möglichkeit hatte, zum Rechtsmittel Stellung zu nehmen. Der Oberste Gerichtshof kann dann in nichtöffentlicher Sitzung das Rechtsmittel zurückweisen oder auch das Urteil aufheben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung auftragen. In manchen Fällen wird ein Gerichtstag vor dem Obersten Gerichtshof anberaumt und eine öffentliche Verhandlung durchgeführt. Der Oberste Gerichtshof kann das Urteil des Erstgerichts bestätigen oder der Nichtigkeitsbeschwerde Folge geben und in der Sache selbst entscheiden (§§ 285 c ff StPO).

In besonderen Fällen ist auch eine **Wiederaufnahme des Strafverfahrens** nach Rechtskraft des Urteils möglich (§ 362 ff). Grundrechtsverletzungen kann der Beschuldigte über einen **„Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens“** an den Obersten Gerichtshof (§ 363 a StPO analog) geltend machen.

10.4 Das Opfer einer Straftat

Wird eine Person durch eine Straftat geschädigt, ist sie Opfer und hat besondere **Informations- und Beteiligungsrechte** im Strafverfahren. Bei den Korruptionsdelikten gibt es häufig kein direkt geschädigtes Opfer. Anders bei Untreue – hier wird regelmäßig der Machtgeber am Vermögen geschädigt.

Opfer haben zahlreiche verschiedene Rechte (§ 66 StPO) – ua die folgenden:

- Recht auf Vertretung;
- Information über den Gegenstand und Fortgang des Verfahrens;
- schriftliche Bestätigung über erstattete Anzeige;
- Akteneinsicht;
- Übersetzungshilfe;
- Fragerecht während der Hauptverhandlung;
- Fortführung eines von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen;
- Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Darüber hinaus haben Opfer das Recht, sich dem Strafverfahren als **Privatbeteiligte** anzuschließen und auf diese Weise Ersatz für einen entstandenen Schaden oder eine Beeinträchtigung zu erlangen (§ 67 StGB). Opfer werden durch Erklärung sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen (die gegenüber der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht abgegeben werden kann) zum Privatbeteiligten. Sie haben ihre Ansprüche zu begründen und zu beziffern. Das Ausmaß der Schädigung ist von Amts wegen festzustellen, soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist. Das Verfahren darf dadurch nicht erheblich verzögert werden.

Privatbeteiligte haben zusätzlich zu den Opferrechten folgende Rechte:

- Beantragung der Aufnahme von Beweisen;
- Aufrechterhaltung der Anklage (sollte die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurücktreten);
- Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Verfahrens;
- Ladung zur Hauptverhandlung, Gelegenheit die Ansprüche nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft auszuführen und zu begründen;
- Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche § 366 StPO zu erheben.

Die Privatbeteiligung ist ein kostengünstiger und effizienter Weg an Informationen, die in einem Zivilverfahren nützlich sein können, zu gelangen (über die Akteneinsicht) sowie uU bereits Ersatz zu erhalten und wird daher in der Praxis – insb im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts – gerne genutzt. Selbst wenn im Strafverfahren bereits Schadenersatz

zugesprochen wird, kann der Geschädigte in einem Zivilverfahren darüberhinausgehende Ansprüche einklagen. Nach der Rechtsprechung ist das Zivilgericht an den Schuldspruch durch das Strafgericht gebunden.

11. DIE ROLLE DES KRONZEUGEN BEI KORRUPTIONSFÄLLEN

Seit dem 1. 1. 2011 kennt die österreichische StPO die sogenannte „Kronzeugenregelung" (Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, §§ 209 a und 209 b StPO).[148] Die Bestimmungen traten vorerst mit Befristung bis 31. 12. 2016 in Kraft. Kurz vor ihrem Auslaufen hat der Gesetzgeber eine neue Kronzeugenregelung beschlossen.[149]

Vor allem im Bereich der Korruptionsdelikte erwies sich die Regelung als effizientes Ermittlungswerkzeug – diese Delikte sind mangels direktem Opfer meist schwer aufzuklären.[150] Um dem Rechtsanwender die Regelung näherzubringen, wurde ein Handbuch zur Kronzeugenregelung veröffentlicht.[151]

Erste Voraussetzung für die Kronzeugeneigenschaft ist, dass der Kronzeuge **selbst Täter einer Straftat ist.** Und zwar insb einer solchen, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fällt (also idR eine Strafdrohung von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe aufweist) bzw der Verfolgung durch die WKStA unterliegt.

Zweite Voraussetzung ist, dass der Kronzeuge **an der Aufklärung der Straftat mitwirkt,** er muss:

- **freiwillig** an die Staatsanwaltschaft herantreten,
- ein **reumütiges Geständnis** über seinen Tatbeitrag ablegen und
- sein **Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbaren,** deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die Straftat umfassend – also über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus – aufzuklären.

Die Information, die der Kronzeuge an die Staatsanwaltschaft heranträgt, muss tatsächlich neu sein und weitere Beschuldigte betreffen, nicht bloß den eigenen Tatbeitrag des Kronzeugen. Kronzeugenstatus kann daher nur erlangt werden, wenn zumindest ein Dritter an der Tat teilgenommen hat. Dass gegen diesen bereits ermittelt wird, hindert die Erlangung des Kronzeugenstatus nicht.

Soweit der Täter wegen seiner Kenntnisse noch nicht als Beschuldigter einvernommen wurde und wenn wegen dieser Tat noch kein Zwang gegen ihn ausgeübt wurde (zB in

---

148 BGBl I 2010/108.

149 BGBl I 2016/121.

150 Weiterführend vgl *Pilnacek*, Kronzeugenregelung neu, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Verbandsverantwortlichkeit 2017, 17.

151 Abrufbar unter https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a580590360159b0e49b46031b.de.0/handbuch_zur_kronzeugenregelung.pdf.

Form einer Festnahme), hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung **vorläufig zurückzutreten.** Sobald aufgrund einer eingehenderen Untersuchung der gelieferten Informationen feststeht, dass die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen und eine Bestrafung im Hinblick auf den Aufklärungsbeitrag nicht geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten, hat die Staatsanwaltschaft ein **Diversionsangebot**[152] zu legen und die weitere Zusammenarbeit bei der Aufklärung aufzutragen.

Nach Erbringung der Leistungen hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung **einzustellen.** Die vorbehaltene Verfolgung kann **wieder aufgenommen werden,** wenn sich später herausstellt, dass die zur Verfügung gestellten Informationen falsch waren oder keinen wesentlichen Aufklärungsbeitrag liefern konnten oder die eingegangenen Verpflichtungen durch den Kronzeugen verletzt wurden.

Der Kronzeuge hat das Recht, dass die Staatsanwaltschaft nach der beschriebenen Bestimmung vorgeht und kann dieses Vorgehen auch durch das Gericht prüfen lassen. Dennoch bestehen für ihn **zahlreiche Unsicherheiten** – insb ist im Vorhinein oftmals schwer abzuschätzen, ob die beigebrachten Informationen der Staatsanwaltschaft bisher wirklich nicht bekannt sind und ob diese schlussendlich einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung der Straftat leisten können. Durch die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft die Verfolgung wiederaufzunehmen, bleibt auch nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens eine Unsicherheit für den Kronzeugen. In vielen Fällen wird die bessere Verteidigungsstrategie das Stillschweigen sein – uU auch um zukünftige Repressionen aufgrund eines Vertrauensverlusts seitens wichtiger Geschäftspartner hintanzuhalten.

Die Kronzeugenregelung kommt auch im Verfahren gegen Verbände nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) zum Einsatz.[153]

Besondere Bestimmungen bestehen für den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung (§ 209 b StPO).

---

[152] Zur Diversion s 12.2.2.

[153] Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG s 0.

12. WIE VERTEIDIGEN SICH BESCHULDIGTE IM STRAFVERFAHREN

Die richtige **Verteidigungsstrategie** zu finden, ist für einen Beschuldigten im Strafverfahren essentiell. Es gibt selbstverständlich kein Patentrezept für diese Strategie – sie ist vom **individuellen Fall** abhängig. Ausschlaggebend sind Faktoren wie die Beweislage (gibt es glaubwürdige Belastungszeugen bzw handfestes Beweismaterial?), die Zugänglichkeit und Verwertbarkeit dieser Beweise für die Strafverfolgungsbehörden, die Persönlichkeit und Belastbarkeit des Beschuldigten etc. In manchen Fällen ist es ratsam, sich passiv zu verhalten und abzuwarten, mit welchen Vorwürfen die Staatsanwaltschaft an den Beschuldigten herantritt. Kann der Verdacht jedoch entkräftet werden, sollte man im Ermittlungsverfahren proaktiv am Verfahren teilnehmen und den Strafverfolgungsbehörden so viel entlastendes Beweismaterial präsentieren wie möglich. Auch die Kooperation mit der Staatsanwaltschaft als Kronzeuge ist eine Möglichkeit (s dazu 11.).

Eine **Aussage des Beschuldigten** sollte jedenfalls nie erfolgen, bevor nicht **umfassend Einsicht in den Akt** genommen wurde und damit der Informationsstand der Verfolgungsbehörden klar ist. Außerdem muss die Aussage gründlich vorbereitet werden. Eine solche ist regelmäßig eine Ausnahme- und Stresssituation für den Beschuldigten. Durch gute Vorbereitung kann auch vermieden werden, dass der Verdacht aus Unbedachtsamkeit auf Vorgänge, die noch gar nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind, gelenkt wird.

Die **Verteidigungsstrategie** sollte zu Beginn der Information über das Verfahren festgelegt werden, dann jedoch Schrittweise – je nach Entwicklung des Verfahrens – **flexibel** angepasst werden. Vor allem im Wirtschaftsstrafrecht ist eine gute **Zusammenarbeit** mit verschiedensten Beratern wichtig – nicht nur das strafrechtliche Know-how des Verteidigers ist gefragt. Oft sind auch detaillierte Kenntnisse des Gesellschafts- und Steuerrechts und daher eine Zusammenarbeit mit Experten aus diesen Bereichen erforderlich.

Schlussendlich ist das Ziel im Ermittlungsverfahren eine **Einstellung** bzw uU eine **Diversion** zu erreichen. Kommt es zur Anklage soll im Hauptverfahren, wenn möglich, ein **Freispruch** oder eine **milde Strafe** (im Bestfall „bedingte“ Strafe) erwirkt werden.

12.1 Die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren

Erster Schritt zu einer wirkungsvollen Verteidigung ist die Kenntnis der umfassenden Rechte des Beschuldigten[154] im Strafverfahren. Der Beschuldigte ist Verfahrenspartei im Strafverfahren und hat als solche zahlreiche Rechte (§§ 49 f StPO), ua die folgenden:

[154] Zur Unterscheidung zwischen Verdächtigem und Beschuldigtem s 8.3. – beiden haben dieselbe rechtliche Stellung.

- Recht auf Beiziehung eines **Verteidigers;**
- Recht auf **Akteneinsicht:** Eine wirksame Verteidigung kann nur erfolgen, wenn einerseits der Vorwurf und andererseits dessen Begründung klar ist. Diese Kenntnis ist nicht immer selbstverständlich – die Akteneinsicht kann nämlich bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens beschränkt werden, wenn eine Offenlegung bestimmter Informationen die Ermittlungen gefährden würde.
- **Beweisantragsrecht:** Der Beschuldigte kann die Aufnahme von Beweisen beantragen. Der Beweisantrag hat Beweisthema, Beweismittel und die Informationen die zur Erhebung des Beweises erforderlich sind genau zu bezeichnen. Es muss klar werden, warum die Aufnahme des Beweises im Verfahren relevant ist. In der Hauptverhandlung sind Beweisanträge mündlich zu stellen.
- Das Recht einen **Einspruch wegen Rechtsverletzung** zu erheben, wenn der Beschuldigte meint, durch die Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein (§ 106 StPO);
- Das Recht **Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln** (Hausdurchsuchung, Auskunft über Bankkonten etc) zu erheben (§ 87 StPO);
- Das Recht auf **Übersetzungshilfe;**
- Das Recht sich zum Vorwurf zu äußern oder die **Aussage zu verweigern** (und dahingehend belehrt zu werden).

12.2 Erwirkung der Beendigung des Ermittlungsverfahrens

12.2.1 Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Befindet sich das Strafverfahren im Stadium des Ermittlungsverfahrens sollte, wenn möglich, darauf hingewirkt werden, dass das Verfahren durch **Einstellung** beendet wird. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren einzustellen (§ 190 StPO), wenn der **Tatverdacht hinreichend geklärt** ist und einer der folgenden Umstände vorliegt:

- Die dem Verfahren zugrunde liegende Tat **keine strafbare Handlung** darstellt. Dieser Fall ist ein rechtlicher Einstellungsgrund – das ermittelte Verhalten des Beschuldigten kann nicht unter ein Strafgesetz subsumiert werden.

> ***Beispiel:*** *Ein Gemeindebediensteter nimmt für die pflichtgemäße Vornahme eines Amtsgeschäfts einen kleinen Blumenstrauß als Dankeschön an – keine Strafbarkeit.*

- Ein **rechtlicher Grund gegen die weitere Verfolgung des Beschuldigten spricht.** Auch hier geht es um rechtliche Einstellungsgründe. Gemeint ist das Vorliegen eines Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrundes (zB Notwehr oder entschuldigender Notstand) oder prozessuale Verfolgungshindernisse.

- **Tatsächliche Gründe einer weiteren Verfolgung entgegenstehen.** Dies ist der Fall, wenn aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens eine Verurteilung nicht wahrscheinlicher ist als ein Freispruch und weitere Ermittlungen nicht zielführend sind.[155]

In diesen Fällen hat der Beschuldigte einen Rechtsanspruch auf Einstellung des Verfahrens. Der Beschuldigte kann diesen Rechtsanspruch mit einem **Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens,** über den das Gericht entscheidet, geltend machen (§ 108 StPO). Dieser Antrag darf erst nach Ablauf einer gewissen Frist (drei oder sechs Monate, je nach Strafdrohung des zur Last gelegten Delikts) gestellt werden.

Wenn die angelastete Straftat mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren bedroht ist, kommt auch die **Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit** in Betracht (§ 191 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn

- die Tat nur einen geringen Störwert hatte (ausschlaggebende Faktoren sind die Schuld des Täters, die Folgen der Tat, eine allfällige Schadensgutmachung etc) und
- der Einstellung keine spezial- oder generalpräventiven Erwägungen entgegen stehen (also weder eine Bestrafung noch eine Diversion erforderlich erscheinen, um den Täter oder andere von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten).

12.2.2 Die diversionelle Erledigung des Verfahrens

Im Bereich der leichten bzw mittelschweren Kriminalität hat sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht (im Hauptverfahren) unter bestimmten Voraussetzungen eine alternative Beendigung des Strafverfahrens zu wählen – es kommt zwar zu einer **Leistungsverpflichtung** aber **nicht zu einer Verurteilung** und daher auch **nicht zu einer Strafe.** Die Staatsanwaltschaft tritt von der Verfolgung zurück, macht diesen Rücktritt jedoch von bestimmten Leistungen des Beschuldigten abhängig (sogenannte **„Diversion“,** §§ 198 ff StPO).

Die Voraussetzungen für eine diversionelle Erledigung sind:

- Ein **hinreichend geklärter Sachverhalt.**
- Eine Einstellung des Verfahrens (gem §§ 190 ff StPO) kommt nicht in Betracht.
- Eine Bestrafung des Täters ist im Hinblick auf spezial- oder generalpräventive Gründe nicht geboten.
- Die vorgeworfene Tat ist **nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe** bedroht.
- Die **Schuld** des Täters ist **nicht als schwer anzusehen** (die Schuld wiegt insb dann schwer, wenn die Tat auf einer gegenüber rechtlich geschützten Werten besonders ablehnenden Haltung beruht, die bewirkte Schädigung schwer wiegt, der Täter zahl-

---

155 *Nordmeyer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 190 Rz 14 f mwN.

reiche Pflichten verletzt hat, die Tat reiflich überlegt und vorbereitet hat, die Tat besonders rücksichtslos ausgeführt hat – vgl § 32 StGB).

- Die Tat hat **nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt** (einer Diversion zugänglich sind jedoch Fälle, in denen ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet wurde und eine Bestrafung daher im Hinblick auf die psychische Belastung des Täters nicht geboten erscheint).

Eine Sonderregelung besteht für den **Missbrauch der Amtsgewalt.** Eine Diversion ist **nur bei leichten Fällen** zulässig. Der Beschuldigte darf durch die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt haben. Im Fall von Vermögensrechten wird davon auszugehen sein, dass die Grenze bei rund EUR 100 liegt.[156] Bei Bestechlichkeit oder Bestechung (§§ 304 und 307 StGB) besteht die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung nicht.

Beispiele: *Einer Diversion zugänglich wird beispielsweise die Rückdatierung einer Wohnsitzmeldung eines Unterhaltspflichtigen durch die zuständige Beamtin, die bisher immer ordentlich arbeitete und zum Tatzeitpunkt überlastet war, zu Durchsetzung von Unterhaltsnachzahlungen sein. Auch ein Richter, der seine seit vielen Jahren verlässliche Kanzleileiterin dazu anhält, Beschlüsse trotz Richterzuständigkeit mit seiner Paraphe zu unterzeichnen, ist wohl diversionell zu erledigen. Bei Schädigung einer Gemeinde an ihrem Recht auf Parkraumbewirtschaftung über mehrere Monate ist jedoch keine Diversion möglich.*[157]

Liegen die Voraussetzungen für eine diversionelle Erledigung vor, kann die **Staatsanwaltschaft** (im Hauptverfahren das **Gericht**) eine Diversionsmaßnahme auftragen und von der Verfolgung zurücktreten.

Das Gesetz sieht folgende **Diversionsmaßnahmen** vor (§§ 200 ff StPO):

- Zahlung eines **Geldbetrages;**
- Erbringung **gemeinnütziger Leistungen;**
- Verhängung einer **Probezeit;**
- Erwirkung eines **Tatausgleichs** (geeignete Ausgleichung der Folgen der Tat durch den Täter, das Opfer ist in den Tatausgleich miteinzubeziehen).

Ob der Beschuldigte das Diversionsangebot annimmt, ist seine freie Entscheidung. Er muss den Diversionsmaßnahmen zustimmen. In der Praxis ist diese Freiwilligkeit oft nicht wirklich gegeben – stimmt der Beschuldigte nicht zu, droht ihm ein Gerichtsverfah-

---

156 OGH 17 Os 46/14 i, 17 Os 15/16 h; *Schroll* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 198 Rz 6/5 mwN.

157 OGH 17 Os 30/13 k; OGH 17 Os 25/13 z; 17 Os 24/14 d; 17 Os 38/14 p; *Schroll* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 198 Rz 6/6 mwN.

ren, dessen Ausgang oft ungewiss ist. Die Annahme des Diversionsangebots hat jedoch für den Beschuldigten oft Vorteile. Er muss zwar die Verantwortung für die Tat übernehmen, dies ist jedoch nicht mit einem Geständnis gleichzusetzen. Es gilt weiterhin die Unschuldsvermutung. Eine Eintragung ins Strafregister erfolgt nicht.

Nach erfolgreicher Erbringung der verhängten Leistung hat die Staatsanwaltschaft endgültig von der Verfolgung des Beschuldigten zurückzutreten (§ 205 StPO).

13. DIE ROLLE VON ZEUGEN IM STRAFVERFAHREN

Der Zeuge bzw seine Zeugenaussage gilt im Strafverfahren als **Beweismittel.** In der Praxis ist der Zeugenbeweis das wichtigste Beweismittel. In Wirtschaftsstrafsachen kommt jedoch auch dem Sachverständigenbeweis und dem Urkundenbeweis große Bedeutung zu.[158]

Nicht zuletzt aufgrund seiner großen Bedeutung im Verfahren ist es wichtig, dass (durch den Beschuldigten und seinen Verteidiger) richtig mit Zeugen umgegangen wird. Nicht nur das Wissen um die prozessuale Stellung des Zeugen ist essentiell, sondern auch die Beherrschung von Vernehmungstechniken und das richtige Verhalten bei der Einvernahme.

Nach der StPO ist der Zeuge „eine vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Aufklärung der Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnte und darüber im Verfahren aussagen soll". Der Zeuge soll bloß über seine sinnlichen Wahrnehmungen aussagen, nicht aber über seine persönliche Meinung bzw Wertung zu bestimmten Situationen.

Der Zeuge unterliegt im Verfahren der **Verpflichtung auszusagen** – er muss Ladungen zur Vernehmung Folge leisten. Zudem hat er nach dem Gesetz **„richtig und vollständig"** auszusagen (§ 154 Abs 2 StPO). Die Verpflichtungen können mit Beugestrafen durchgesetzt werden. Falsche Zeugenaussage ist überdies mit gerichtlicher Strafe bedroht (§ 288 StGB).

Gewisse Personen dürfen nicht als Zeugen vernommen werden (§ 155 StPO). In diese Gruppe fallen insb

- ► Geistliche über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Verschwiegenheit anvertraut wurde;
- ► Beamte über Tatsachen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, soweit sie nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden;
- ► Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder wegen einer geistigen Behinderung oder aus einem anderen Grund unfähig sind, die Wahrheit anzugeben.

Von der Pflicht zur Aussage befreit sind insb Personen, die im Verfahren gegen einen **Angehörigen** aussagen sollen (§ 156 Abs 1 Z 1 StPO). Als Angehörige gelten alle Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, der Ehegatte oder eingetragene Partner, die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, die eigenen Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister der

---

[158] Vgl weiterführend *Machan in Kier/Wess,* Handbuch Strafverteidigung, 59 ff.

Eltern und Großeltern, Cousinen und Cousins, der Vater oder die Mutter des eigenen Kindes, Wahl- und Pflegeeltern (§ 72 StGB).

Bestimmte Aussageverweigerungsrechte sieht § 157 StPO vor. Die Aussage darf insb verweigert werden:

- von Personen, die sich selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde, wenn sie aussagen;
- von Verteidigern, Rechtsanwälten, Patentanwälten, Verfahrensanwälten in Untersuchungsausschüssen des Nationalrats, Notaren und Wirtschaftstreuhändern über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,
- von Fachärzten für Psychiatrie, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfern, eingetragenen Mediatoren und Mitarbeitern anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist.

Die Zeugeneinvernahme erfolgt im Ermittlungsverfahren meist durch die Kriminalpolizei, im Hauptverfahren durch den vorsitzenden Richter, aber auch der Staatsanwalt sowie der Beschuldigte (idR) durch seinen Verteidiger dürfen Fragen stellen.

Zur Informationsbeschaffung ist es – va in Wirtschaftsstrafsachen – für den Verteidiger oft erforderlich, mit einem Zeugen Kontakt aufzunehmen und ihn zu gewissen Umständen zu befragen. Dies ist zulässig und zwar unabhängig davon, ob der Zeuge bereits durch die Strafverfolgungsbehörden einvernommen wurde oder nicht. Was aber jedenfalls zu vermeiden ist, ist den Anschein entstehen zu lassen, dass der Zeuge in irgendeiner Weise beeinflusst werden soll. Gerichte und Staatsanwaltschaften sehen vor diesem Hintergrund einen „außergerichtlichen" Kontakt zwischen Verteidiger und Zeugen oft kritisch. Es muss daher ganz sachlich und transparent vorgegangen werden. Im Vorfeld ist abzuwägen, ob der Kontakt mit dem Zeugen wirklich geeignet ist, nützliche Informationen zu erheben oder vielleicht im Hinblick auf den entstehenden Eindruck eher schädlich ist.

Die unzulässige Beeinflussung von Zeugen hat nicht nur standesrechtliche Konsequenzen für den Verteidiger, sondern kann sogar zur Strafbarkeit führen. So ist die Bestimmung zur falschen Zeugenaussage gerichtlich strafbar (§§ 12, 288 StGB). Auch derjenige, der einen anderen durch Täuschung über Tatsachen dazu verleitet, gutgläubig eine unrichtige Beweisaussage abzulegen, erfüllt einen gerichtlich strafbaren Tatbestand (§ 292 StGB).

14. WIE KANN MAN SICH VOR ZWANGSMASSNAHMEN IM STRAFVERFAHREN SCHÜTZEN?

Im Ermittlungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft (zT unter der Voraussetzung gerichtlicher Bewilligung) zur Aufklärung von Straftaten zahlreiche Zwangsmaßnahmen anordnen (zB Festnahme, Untersuchungshaft, Sicherstellung und Beschlagnahme, Durchsuchung von Personen und Orten [Hausdurchsuchung], Observation von Personen, Auskunft aus dem Kontenregister und über Bankkonten und Bankgeschäfte).

Es gibt kein Patentrezept, um sich vor derartigen eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen zu schützen. Wie bereits ausgeführt, sollte in einem ersten Schritt jedenfalls **Akteneinsicht** genommen werden, um den Informationsstand der Strafverfolgungsbehörden zu eruieren. Auf dieser Basis kann analysiert werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für gewisse Zwangsmittel erfüllt sind und daher mit solchen Maßnahmen zu rechnen ist. Da aber uU gewisse Aktenbestandteile von der Akteneinsicht ausgenommen werden können, um genau solche Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden, besteht selten Klarheit darüber, ob Maßnahmen erfolgen werden oder nicht.

Liegen den Strafverfolgungsbehörden zahlreiche Belastungsbeweise vor, die einen dringenden Tatverdacht begründen und sind Zwangsmaßnahmen wahrscheinlich, kann über eine Kooperation mit der Staatsanwaltschaft nachgedacht werden. Dies in Form einer geständigen und kooperativen Verantwortung zur Erwirkung eines milden Urteils. Verfügt der Beschuldigte über Informationen, die für die Staatsanwaltschaft neu wären, deren Entdeckung durch den Einsatz von Zwangsmitteln aber wahrscheinlich erscheint, kann auch eine mögliche Erlangung einer Kronzeugenstellung in Erwägung gezogen werden.[159]

Sind die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft noch nicht weit vorangeschritten, ist es in den meisten Fällen ratsamer, keine Informationen offenzulegen und sich bestmöglich auf allfällige Zwangsmaßnahmen vorzubereiten. Im Kontakt mit dem Verteidiger sollte darauf geachtet werden, dass kein belastendes Beweismaterial geschaffen wird bzw dieses vor einem Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden geschützt wird. Auch bei Telefongesprächen und anderer Kommunikation mit dem Verteidiger bzw Mitbeteiligten ist Vorsicht angebracht.

Für **Verteidigerunterlagen** besteht zwar ein Schutz vor dem Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden, doch sind die in der StPO vorgesehenen Schutzmechanismen nicht in jedem Fall verlässlich. Ein vorsichtiger Umgang mit sensiblen Informationen bereits im Vorfeld ist daher ratsam.

---

[159] Zur Kronzeugenregelung s 11.

Wird beispielsweise eine **Hausdurchsuchung** in einem Unternehmen (oder auch einer Behörde[160]) befürchtet, sollten vorab folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Notfalltelefonnummern der Geschäftsleitung/Behördenleitung und des Rechtsanwalts zugänglich machen.
- Leitlinien aufstellen und den Mitarbeiten zugänglich machen bzw diese entsprechend schulen, wie im Ernstfall vorzugehen ist. Insbesondere sollten folgende Fragen beantwortet werden:
  - Vorgehensweise? Wer ist zu verständigen?
  - Wie geht man richtig mit den Beamten um?
  - Ist es möglich eine freiwillige Nachschau durch die Beamten zuzulassen?
  - Kann Widerspruch gegen die Sicherstellung erhoben werden?
  - Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit dem IT-Support?
  - Wie kann effizient vermerkt werden, was sichergestellt wird? Im Bestfall sollen Kopien angefertigt werden.
  - Wie geht man mit Anfragen der Presse um?

[160] Dass auch Behörden vor Hausdurchsuchungen nicht gefeit sind, zeigt der jüngste Fall einer Durchsuchung der Räumlichkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz – vgl Presseartikel „Fall BVT: 'Die Situation erscheint eher chaotisch'“ vom 19. 3. 2018 abrufbar unter https://www.profil.at/oesterreich/bvt-hausdurchsuchung-gridling-kickl-9501081.

15. ZIVILRECHTLICHE KONSEQUENZEN VON KORRUPTION

Die Begehung eines (Korruptions-)Delikts hat ganz offensichtliche und zahlreiche negative Folgen für den Straftäter: Er muss sich uU einem jahrelangen Strafverfahren stellen. Es fallen hohe Vertretungskosten an – die selbst im Fall eines Freispruchs nur zu einem geringen Teil ersetzt werden. Es droht eine Geldstrafe und Haftstrafe von bis zu 10 Jahren. Im Fall einer Verurteilung erfolgt darüber hinaus eine „Brandmarkung" durch die Eintragung im Strafregister. In vielen Fällen zieht bereits die Einleitung des Strafverfahrens, spätestens aber die Verurteilung einen Jobverlust nach sich. Existenzbedrohend kann auch der Verlust einer erworbenen Gewerbeberechtigung (vgl § 13 GewO) sein.

An dieser Stelle sollen darüber hinaus kurz die zivilrechtlichen Risiken, die drohen, wenn Bestechungszahlungen geleistet werden, dargestellt werden.

Das Leisten von Bestechungszahlungen kann zahlreiche zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Verstößt die Vereinbarung, Schmiergeld zu leisten, gegen ein strafrechtliches Verbot – insb einen Korruptionstatbestand – führt dies zur **zivilrechtlichen Nichtigkeit.** Gemäß § 879 ABGB sind Verträge nichtig, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, sofern diese Rechtsfolge vom Gesetz ausdrücklich angeordnet wurde oder sie sich aus dem Verbotszweck ergibt. Zweck der Korruptionstatbestände ist es, korrupte Verhaltensweisen zu verhindern. Daher sind zivilrechtliche Vereinbarungen, die gegen diese Normen verstoßen, nichtig und somit rechtsunwirksam.

Verstößt die Schmiergeldvereinbarung ausnahmsweise nicht gegen ein Strafgesetz, kann sie trotzdem nichtig sein – dies, wenn sie **sittenwidrig** ist. Auch der Verstoß gegen privatrechtliche Verbote ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Beispielsweise verbietet es § 1013 zweiter Satz ABGB einem Beauftragten ohne Willen des Machtgebers im Zusammenhang mit den zu besorgenden Geschäften von einem Dritten Geschenke anzunehmen. Die Rechtsfolge ist – wenn nicht gleichzeitig Strafgesetzwidrigkeit oder Sittenwidrigkeit vorliegt –, dass das Geschäft schwebend unwirksam ist und der Genehmigung durch den Machtgeber bedarf.

Auch das Schicksal des durch eine Bestechungszahlung erwirkten Vertrages ist genauer zu untersuchen: Ein solcher Vertrag kann nichtig sein, wenn es zwischen dem Bestochenen und dem Bestechenden zu einem **kollusiven Zusammenwirken** gekommen ist. Haben der Machthaber und der Dritte den Vertretenen absichtlich geschädigt (wie dies zB bei Kick-back-Zahlungen der Fall ist), ist das Rechtsgeschäft zivilrechtlich unwirksam.

Ebenso fraglich ist, was mit **geleisteten Bestechungsgeldern** passiert. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Auftraggeber einen Anspruch gegen den Beauftragten hat, der die Bestechungszahlung erhalten hat. Zum Teil bestehen besondere gesetzliche Regelungen: So sieht § 1013 ABGB vor, dass erhaltene Geschenke dem Fürsorgeverband zukommen. In letzter Konsequenz greifen vermögensrechtliche Anordnungen im Straf-

verfahren (Verfall nach § 20 StGB). Unter Umständen gibt es auch einen Rückforderungsanspruch des Vorteilsgebers – hier ist aber zu beachten, dass man nicht zurückfordern kann, was man wissentlich zur Bewirkung einer unerlaubten Handlung gegeben hat.

Ist dem Unternehmen bzw allgemeiner formuliert dem „Machtgeber" durch die Bestechungszahlung ein Schaden entstanden, kann dieser nach den allgemeinen Regeln des **Schadenersatzrechts** gegenüber den Beteiligten geltend gemacht werden.

Für Organe und Mitarbeiter von Gesellschaften kommen auch **gesellschafts- und arbeitsrechtliche Konsequenzen** in Betracht – zB die vorzeitige Abberufung eines Vorstands oder die Entlassung eines Mitarbeiters. Auch öffentlich Bediensteten droht mitunter der Verlust ihres Amtes.[161]

[161] Vgl zu alldem weiterführend *Schörghofer,* Zivilrechtliche Fragen der Korruption, Zak 2009/290.

16. KORRUPTIONSRISIKEN FÜR UNTERNEHMEN UND FOLGEN EINER VERURTEILUNG IN ÖSTERREICH

Wird in einem Unternehmen oder einer Gemeinde eine Korruptionsstraftat verwirklicht, zieht auch dies zahlreiche negative Folgen nach sich. Zu denken ist an Reputationsschäden (insb den Vertrauensverlust durch langjährige Geschäftspartner), zivilrechtliche Schadenersatzprozesse usw.

Seit nunmehr mehr als 10 Jahren können Unternehmen (und Gemeinden) aber sogar strafrechtlich verfolgt werden, wenn ihre Entscheidungsträger oder Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit im Unternehmen Straftaten begehen.

16.1 Die strafrechtliche Verantwortung von Verbänden

In Österreich kann auch Unternehmen eine strafrechtliche Verantwortung treffen. Am 1. 1. 2006 trat das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) in Kraft, das unter bestimmten Voraussetzungen die Verantwortlichkeit von Verbänden für (gerichtlich zu ahndende) Straftaten ihrer Entscheidungsträger oder Mitarbeiter vorsieht.

Verbände iSd VbVG sind insb juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften. Auch Bund, Länder und **Gemeinden** fallen unter das VbVG – diese jedoch nur, wenn sie im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung unternehmerisch tätig** werden. Den Bereich der Hoheitsverwaltung nimmt das VbVG ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich aus. Auch Gemeinden können daher für Straftaten ihr zuordenbarer natürlicher Personen haftbar gemacht werden – sofern diese Personen privatwirtschaftlich und nicht hoheitlich handeln.

Die angedrohte **Sanktion** im VbVG ist eine **Geldbuße** (§ 4 VbVG). Es werden Tagessätze verhängt, die nach der Ertragslage des Verbandes zu bemessen sind. Ein Tagessatz beträgt mindestens EUR 50 und höchstens EUR 10.000. Da die maximal angedrohte Anzahl an Tagessätzen 180 beträgt (bei Taten, die mit lebenslanger oder Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren bedroht sind), beträgt die höchste zu verhängende Geldbuße EUR 1,8 Mio. Die Geldbuße kann dem Verband ganz oder zum Teil bedingt nachgesehen werden (§§ 6 f VbVG). In diesem Fall kann das Gericht Weisungen erteilen (§ 8 VbVG, zB den Schaden wiedergutzumachen, es können aber auch technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen aufgetragen werden, die der Begehung weiterer Straftaten entgegenwirken sollen). Die bedingte Nachsicht der Geldbuße ist wahrscheinlicher, wenn im Verband bereits präventiv wirkende Compliance-Maßnahmen bestehen. Die verhängte Geldbuße darf nicht vom verantwortlichen Entscheidungsträger oder Mitarbeiter rückgefordert werden (§ 11 VbVG).

Neben der Verhängung einer Geldbuße hat sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht die Möglichkeit, das Verfahren **diversionell** zu erledigen (§ 19 VbVG). Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, eine Einstellung des Verfahrens nicht tunlich und macht der Verband den eingetretenen Schaden wieder gut und beseitigt andere Tatfolgen, kann eine Diversionsmaßnahme verhängt und von der Verfolgung zurückgetreten werden. Diversionsmaßnahmen sind die Zahlung eines Geldbetrages von bis zu 50 Tagessätzen, die Verhängung einer Probezeit, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen. Wie immer dürfen der diversionellen Erledigung keine spezial- oder generalpräventiven Überlegungen entgegenstehen.

Die Strafbarkeit der handelnden natürlichen Personen (Entscheidungsträger und Mitarbeiter) bleibt, auch wenn der Verband über das VbVG zur Verantwortung gezogen wird, bestehen und ist unabhängig davon zu beurteilen.

16.1.1 Grundvoraussetzungen der Strafbarkeit

Das VbVG normiert zwei Grundvoraussetzungen, die alternativ erfüllt sein müssen, damit er verantwortlich gemacht werden kann (§ 3 Abs 1 VbVG): Die Tat muss entweder **zu seinen Gunsten** begangen worden sein (zB wird eine Bestechungszahlung geleistet, damit ein gewinnbringender Auftrag erteilt wird) oder es wurden durch die Tat **Pflichten verletzt, die den Verband treffen.** Derartige Pflichten ergeben sich zumeist aus dem Gesetz (zB Arbeitnehmerschutzvorschriften), aber auch behördliche Individualakte (Bescheide) sind zu beachten. Auch zivilrechtliche Pflichten, die sich aus dem Abschluss von Verträgen ergeben können, sind von der Bestimmung erfasst.[162]

16.1.2 Straftat eines Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters

Damit ein Verband strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist es erforderlich, dass ein Entscheidungsträger oder ein Mitarbeiter eine Straftat begeht. **Entscheidungsträger** sind Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Prokuristen sowie sonstige Personen, die aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt sind, den Verband nach außen zu vertreten. Auch Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrates oder Personen, die Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben (zB Vorstand der Controlling- oder Revisionsabteilung) sowie Personen, die sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben (zB ein Kreditgeber, der das Unternehmen faktisch beherrscht), sind Entscheidungsträger iSd VbVG.[163] **Mitarbeiter** iSd VbVG sind insb alle Personen, die auf Grund eines Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses Arbeitsleistungen für den Verband erbringen. Ebenso erfasst sind Personen, die aufgrund eines Dienst- oder besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses Arbeitsleistungen für den Verband erbringen – damit sind auch die Gemeindebediensteten Mitarbeiter iSd VbVG.

---

[162] Vgl *Koukol*, Compliance und Strafrecht, 154.
[163] Vgl *Koukol*, Compliance und Strafrecht, 152 f mwN.

Straftaten von Entscheidungsträgern werden dem Verband **direkt zugerechnet.** Hat der Entscheidungsträger die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen, ist der Verband für das verwirklichte Delikt verantwortlich (§ 3 Abs 2 VbVG).

Straftaten von Mitarbeitern werden dem Verband nur unter folgenden Voraussetzungen zugerechnet:

- Der Mitarbeiter hat einen Sachverhalt, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht (Schuldhaftigkeit des Handelns des Mitarbeiters wird nicht verlangt) und
- die Begehung der Tat wurde dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert, dass Entscheidungsträger **die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben,** insb in dem sie **wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben** (§ 3 Abs 2 VbVG).

Der Mitarbeiter muss den Straftatbestand tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangen haben. Es ist nicht erforderlich, dass ihm auch schuldhaftes Verhalten angelastet werden kann. Es kann auch sein, dass die Straftat durch mehrere Mitarbeiter gemeinsam begangen wurde. Für eine Verantwortlichkeit des Verbandes ist nicht erforderlich, dass feststeht, welcher Mitarbeiter konkret welche Tathandlung vorgenommen hat. Es reicht aus, dass der in Betracht kommende Personenkreis identifizierbar ist.[164]

16.1.3 Das Organisationsverschulden

Voraussetzung der Verantwortung des Verbandes für eine Straftat seines Mitarbeiters ist daher das Vorliegen eines **Organisationsverschuldens.** Der Verband haftet nur, wenn ein Entscheidungsträger die Begehung des Delikts durch objektiv sorgfaltswidriges Verhalten ermöglicht oder wesentlich erleichtert hat. Jedes objektiv sorgfaltswidrige Verhalten eines Entscheidungsträgers, das die Begehung eines Deliktes durch einen Mitarbeiter ermöglicht oder wesentlich erleichtert, ist tatbestandsmäßig und führt zur Verantwortlichkeit des Verbandes. Das Gesetz nennt beispielhaft eine typische Sorgfaltswidrigkeit – die Unterlassung wesentlicher technischer, organisatorischer oder personeller Maßnahmen. Es muss nicht feststehen, welcher Entscheidungsträger die Einführung geeigneter präventiver Maßnahmen unterlassen hat und es ist unerheblich, ob dabei vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Es geht allein darum, dass **zumutbare Compliance-Maßnahmen** zur Verhinderung von Mitarbeiterstraftaten unterlassen wurden.[165]

Das Ausmaß der zu ergreifenden Maßnahmen hängt vom individuellen Verband ab – gesteigerte Aufsichts- und Sorgfaltsmaßnahmen sind dann zu treffen, wenn eine Tätigkeit besonders gefährlich ist, bereits Verfehlungen stattgefunden haben oder sich die Rechtslage als besonders kompliziert darstellt.

---

[164] Vgl *Koukol*, Compliance und Strafrecht, 157.
[165] Vgl *Koukol*, Compliance und Strafrecht, 158 f mwN.

Zur Verhinderung eines Organisationsverschuldens sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Das eingesetzte Personal ist sorgfältig auszuwählen – je anspruchsvoller und gefährlicher die Arbeiten, desto genauer ist die fachliche und personelle Qualifikation eines Mitarbeiters zu prüfen.
- Der Verband ist sachgerecht zu organisieren und die Aufgaben sowie die damit einhergehende Verantwortung klar und lückenlos zu verteilen.
- Die Entscheidungsträger haben ihre Mitarbeiter über gesetzliche Vorschriften zu unterrichten – je nach Komplexität der Materie uU in wiederkehrenden Abständen.
- Die Mitarbeiter sind laufend zu kontrollieren; bei der Auswahl der Aufsichtspersonen ist besonders auf deren Geeignetheit und Verlässlichkeit zu achten.
- Auf Verstöße von Mitarbeitern ist durch entsprechende Sanktionen zu reagieren.
- Die Betriebsanlagen und -mittel sind in einem funktionsgerechten Zustand zu erhalten.[166]

16.1.4 Besonderheiten der strafrechtlichen Verfolgung von Verbänden

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte richtet sich auch bei der Verfolgung von Verbänden nach den allgemeinen Vorschriften. In Bezug auf die Pflicht der Verfolgung von Verbandstaten durch die Staatsanwaltschaft gibt es jedoch eine Besonderheit: Die Staatsanwaltschaft hat ein **Verfolgungsermessen.** Sie kann von der Verfolgung eines Verbandes absehen oder zurücktreten, wenn in Abwägung der Schwere der Tat, des Gewichts der Pflichtverletzung oder des Sorgfaltsverstoßes, die Folgen der Tat, des Verhaltens des Verbandes nach der Tat, der zu erwartenden Höhe der Verbandsgeldbuße sowie allfälliger bereits eingetretener oder unmittelbar absehbarer rechtlicher Nachteile des Verbandes oder seiner Eigentümer aus der Tat eine Verfolgung oder Sanktionierung verzichtbar erscheint (§ 18 VbVG).

Vor Gericht wird der Verband von den zur Vertretung nach außen berufenen Organen (Vorstand, Geschäftsführer, Bürgermeister) vertreten. Werden sämtliche vertretungsbefugten Organwalter selbst verdächtigt, die in Rede stehende Straftat begangen zu haben, hat das Gericht dem belangten Verband **von Amts wegen einen Verteidiger** beizugeben (§ 16 Abs 2 VbVG).

Zur Sicherung der Einbringlichkeit einer zu verhängenden Geldbuße kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine einstweilige Verfügung in Form der **Sicherung der Geldbuße durch eine Beschlagnahme** anordnen (§ 20 VbVG). Die Voraussetzungen dafür sind, dass der belangte Verband dringend verdächtig ist, für eine bestimmte Straftat verantwortlich zu sein, dass über ihn eine Verbandsgeldbuße verhängt werden wird und dass zu befürchten ist, dass ohne die einstweilige Verfügung die Einbringung der Geldbuße gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

---

[166] Vgl *Koukol*, Compliance und Strafrecht, 161 mwN.

16.1.5 Die Verantwortlichkeit von Gemeinden

Wie beschrieben, gelten auch Gemeinden als „Verbände" iSd VbVG und können im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit selbst strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt für ausgegliederte Rechtsträger, die für die Gemeinde privatwirtschaftlich handeln.

Entscheidungsträger in der Gemeinde sind insb der **Bürgermeister** und die **Gemeinderäte.** Bei den ausgegliederten Rechtsträgern die nach außen verantwortlichen Personen (Geschäftsführer, Vereinsobmann etc).

In Bezug auf Korruptionsstraftaten im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ist eine besonders gängige Erscheinungsform die Annahme einer „Provision" bzw einer Kickback-Zahlung durch den Gemeindebediensteten zulasten der Gemeinde. Da diese Straftat die Gemeinde schädigt, ist eine Verantwortlichkeit nach dem VbVG von vornherein ausgeschlossen. Eine solche tritt nur ein, wenn Pflichten des Verbandes verletzt wurden oder die Tat zugunsten des Verbandes begangen wurde. In Frage kommen daher insb betrügerisches Handeln zugunsten einer Gemeinde (zB die Verrechnung zu hoher Gebühren für die Müllentsorgung).

16.2 Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung

Die Verhängung einer Geldbuße nach dem VbVG ist nur eine negative Folge der Begehung einer Straftat in einem Verband. Auch Verbände treffen hohe Vertretungskosten und uU jahrelang dauernde Verfahren. Wird bekannt, dass eine Straftat im Unternehmen begangen wurde, sollte umgehend mit **internen Untersuchungen** zur Aufarbeitung des Vorfalls begonnen werden. Die interne Aufklärung der Tat ist essentiell und ermöglicht eine gute Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands ist in den meisten Fällen unvermeidlich und sollte so früh wie möglich erfolgen.

Ein Ausschluss des Verbandes nach einer Verurteilung von einem bestimmten Berufsfeld ist nicht vorgesehen.[167] Einzig im Außenwirtschaftsgesetz wird ausdrücklich auf eine Verurteilung nach dem VbVG Bezug genommen: Eine Verurteilung nach dem VbVG ist ein Ausschlusskriterium für eine Zertifizierung zum Empfang von Verteidigungsgütern (§ 36 Abs 2 Z 1 lit d AußWG 2011).

Eine Eintragung im Strafregister erfolgt nach derzeitiger Rechtslage nicht. In den Gesetzesmaterialen wurde zwar angekündigt, dass die Verurteilungen von Verbänden in ein Register aufgenommen werden müssen. Die Anpassungen im Strafregister- und Tilgungsgesetz sind aber bis heute nicht erfolgt. Sehr wohl gibt es aber ein **gerichtsinternes Register.** Gemäß § 89 m Gerichtsorganisationsgesetz ist eine Registerauskunft

[167] ErlRV 994 BlgNR 22. GP 15.

über Eintragungen bezüglich Verurteilungen und Ermittlungsverfahren gegen einen Verband bei der WKStA auf Antrag des betroffenen Verbandes vorgesehen.

Vor dem Hintergrund, dass es bisher verhältnismäßig wenige Verfahren und Verurteilungen nach dem VbVG gab und gesetzlich kaum Rechtsfolgen angeordnet sind, könnte man verleitet sein, die diesbezüglichen Risiken zu unterschätzen. Der Rechtsanwender sollte sich insb die zahlreichen – uu existenzbedrohenden – weiteren faktischen Risiken der Begehung von Korruptionsstraftaten vor Augen halten.

Nicht außer Acht zu lassen sind jedenfalls die drohenden **zivilrechtlichen Konsequenzen.** Sind Geschäftspartner oder sonstige Dritte durch die Straftat geschädigt worden, drohen Schadenersatzprozesse. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Zivilgerichte nach der Rechtsprechung an den Schuldspruch in strafgerichtlichen Entscheidungen gebunden sind.[168]

Zudem könnten Compliance-Vorgaben von Vertragspartnern eine weitere Geschäftsbeziehung verbieten. Die Teilnahme an Vergabeverfahren und Ausschreibungen könnte deutlich erschwert werden. Es kann zu weitreichenden **Reputationsschäden** kommen, die zur **Beendigung langjähriger Geschäftsbeziehungen** führen.[169]

---

[168] RIS-Justiz RS 0074219; vgl weiterführend *Wess/Machan/McAllister,* (Neben-)Folgen einer Verurteilung nach dem VbVG, ZWF 2017, 54.

[169] Vgl *Wess/Machan/McAllister,* (Neben-)Folgen einer Verurteilung nach dem VbVG, ZWF 2017, 54.

SCHRIFTENREIHE RFG
RECHT & FINANZEN FÜR GEMEINDEN

2003

Band 3/2003
Flotzinger/Leiss
Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV
32 Seiten. EUR 9,80
ISBN 978-3-214-14475-3

Band 4/2003
Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker
Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten
54 Seiten. EUR 15,20
ISBN 978-3-214-14476-0

Band 5/2003
Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg)
Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden
126 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14477-8

2004

Band 1/2004
Achatz/Oberleitner
Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine
76 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14473-9

Band 2/2004
Huber/Noor/Trieb/Reifberger
Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben
88 Seiten. EUR 21,–
ISBN 978-3-214-14474-6

Band 3/2004
Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmerl
Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft
80 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14478-4

Band 4/2004
Kerschner/Wagner/Weiß
Umweltrecht für Gemeinden
172 Seiten. EUR 36,–
ISBN 978-3-214-14479-0

Band 5/2004
Schmied
Facility Management
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14482-1

Band 6/2004
Österr. Gemeindebund
Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung
94 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-14481-4

2005

Band 1/2005
Hink/Leininger-Westerburg/Rupp
E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14483-8

Band 2/2005
Heiss/Dietmar Pilz
Kosten- und Leistungsrechnung der Siedlungswasserwirtschaft
78 Seiten. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-14484-5

Band 3 – 4/2005
Mitterbacher/Schrittwieser
Kommunales Abgabenstrafrecht
196 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14487-6

Band 5/2005
Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz
Betriebsprüfung in der Gemeinde
95 Seiten. EUR 24,–
ISBN 978-3-214-14486-9

2006

Band 1 – 2/2006
Sachs/Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden
162 Seiten. EUR 36,–
ISBN 978-3-214-14485-2

Reihenübersicht

Band 3/2006
Kommunalnet E-Government Solutions GmbH
Handbuch Kommunalnet
84 Seiten. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-14488-3

Band 4.a/2006
Mugler/Fink/Loidl
Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum
52 Seiten. EUR 13,80
ISBN 978-3-214-14489-0

Band 4.b/2006
Österreichischer Gemeindebund (Hrsg)
Zukunft ländliche Gemeinde Diskussionsbeiträge zum Österreichischen Gemeindetag 2006
108 Seiten. EUR 26,–
ISBN 978-3-214-14490-6

Band 5/2006
Mazal (Hrsg)
Zur sozialen Stellung von Gemeindemandataren
126 Seiten. EUR 28,80
ISBN 978-3-214-14491-3

2007

Band 1/2007
Aicher-Hadler
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters
52 Seiten. EUR 14,–
ISBN 978-3-214-14480-7

Band 2/2007
Bacher/Grieb/Hartel/Heiss/Stabentheiner
Die Gemeinde als Vermieterin
116 Seiten. EUR 24,80
ISBN 978-3-214-14494-4

Band 3/2007
Hofinger/Hinteregger
Genossenschaften – eine Perspektive für Kommunen
38 Seiten. EUR 9,90
ISBN 978-3-214-14495-1

Band 4/2007
Handler/Mazal/Weber
Kommunale Sommergespräche 2007
76 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14497-5

Band 5/2007
Reinhard Haider
Umsetzung von E-Government
72 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-18821-4

2008

Band 1 –2/2008
Sachs/Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht 2006 –
Leitfaden für Länder und Gemeinden. 2. Auflage
164 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14498-2

Band 3/2008
Achatz/Brassloff/Brenner/Schauer
Kommunale KG-Modelle und Rechnungsabschlüsse auf dem Prüfstand
52 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14499-9

Band 4/2008
Mugler/Loidl/Fink/Lang/Teodorowicz
Gemeindeentwicklung in Zentraleuropa
48 Seiten. EUR 12,50
ISBN 978-3-214-00542-9

2009

Band 1/2009
Lukas Held
Haushaltsführung und Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane
124 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14500-2

Band 2/2009
Hoffer/M. Huber/Noor/Reifberger/Rettenbacher/M. Schneider
Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben. 2. Auflage
96 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-14501-9

Band 3/2009
Günther Löwenstein
Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde
48 Seiten. EUR 9,90
ISBN 978-3-214-14502-6

Band 4/2009
Alfred Riedl
Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden
24 Seiten. EUR 4,90
ISBN 978-3-214-14503-3

Band 5/2009
Gabriele Aicher-Hadler
Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption. 2. Auflage
52 Seiten. EUR 14,60
ISBN 978-3-214-14504-0

Band 6/2009
A. Enzinger/M. Papst
Mittelfristige Finanzplanung in Gemeinden
104 Seiten. EUR 26,–
ISBN 978-3-214-14505-7

2010

Band 1/2010
Bacher/Heiss/Klausbruckner/G. Stabentheiner/Schweyer
Energieausweis für Gemeinden
88 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14506-4

Band 2/2010
Weber/Kahl/Trixner
Verpflichtendes Vorschul- oder Kindergartenjahr
80 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14507-1

Band 3/2010
Postgeschäftsstellenbeirat (Hrsg)
Von der Postliberalisierung zur Postgeschäftsstelle
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14508-8

Band 4/2010
Hink/Rupp/Parycek
E-Government in Gemeinden
56 Seiten. EUR 12,80
ISBN 978-3-214-14509-5

Band 5/2010
Hofbauer//Kamhuber/Krammer/Mühlberger/Ninaus/Pilz/Rathgeber/Ritz/Veigl
Leitfaden zum Kommunalsteuerrecht
124 Seiten. EUR 28,60
ISBN 978-3-214-14510-1

2011

Band 1/2011
Zechner
Strategische Kommunikationspolitik als Erfolgsfaktor für Gemeinden
44 Seiten. EUR 9,80
ISBN 978-3-214-14511-8

Band 2/2011
Matschek
Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)
120 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14512-5

Band 3/2011
Steindl/Wiese
Optimales Krisenmanagement für Gemeinden
120 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14513-2

Band 4/2011
Klug
Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen
36 Seiten. EUR 7,90
ISBN 978-3-214-14514-9

Band 5/2011
Breuss/Pilz/Pletz/Pölzl/Strohrigl/Teuschler
Haushaltskonsolidierung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten
88 Seiten. EUR 20,–
ISBN 978-3-214-14515-6

2012

Band 1 –2/2012
Sachs/Hahnl-Trettnak
Das neue Bundesvergaberecht 2006,
3. Auflage
158 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14516-3

Band 3/2012
Jauk/Kronberger
Gender Budgeting
67 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14517-0

2013

Band 1/2013
Aicher-Hadler
Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption, 3. Auflage
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14518-7

Band 2/2013
Achatz/Oberleitner
Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine,
2. Auflage
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14472-2

Reihenübersicht

Band 3/2013
Eckschlager
Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
74 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14519-4

Band 4/2013
Mathis
Standort-, Gemeinde- und Regionalentwicklung
70 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14520-0

Band 5 – 6/2013
Kerschner/Wagner/Weiß
Umweltrecht für Gemeinden, 2. Auflage
124 Seiten. EUR 28,80
ISBN 978-3-214-14521-7

2014

Band 1 – 2/2014
Sachs/Trettnak-Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht, 4. Auflage
120 Seiten. EUR 28,80
ISBN 978-3-214-02557-1

Band 3/2014
Steinkellner/Zheden
Prozessanalyse zur Einführung des Elektronischen Akts in der Gemeindeverwaltung
80 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-02558-8

Band 4 – 5/2014
Parycek/Kustor/Reichstädter/Rinnerbauer
E-Government auf kommunaler Ebene
Ein rechtlich-technischer Leitfaden zur Umsetzung von E-Government
128 Seiten. EUR 30,80
ISBN 978-3-214-02559-5

2015

Band 1/2015
Flotzinger/Leiss
Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren, 2. Auflage
32 Seiten. EUR 7,80
ISBN 978-3-214-03823-6

Band 2/2015
Nestler/Freudhofmeier/Geiger/Prucher
Besteuerung von Gemeindemandataren
98 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-03824-3

Band 3/2015
Promberger/Mayr/Ohnewas
Analyse der Gemeindefinanzen vor dem Hintergrund eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs
88 Seiten. EUR 20,80
ISBN 978-3-214-03825-0

Band 4/2015
KWG (Hrsg),
Bork/Egg/Giese/Hütter/Poier
Direkte Demokratie und Partizipation in den österreichischen Gemeinden
90 Seiten. EUR 20,80
ISBN 978-3-214-03826-7

Band 5/2015
Hödl/Rohrer/Zechner
Open Data und Open Innovation in Gemeinden
62 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-03827-4

2016

Band 1/2016
Bacher/Hartel/Schedlmayer/G. Stabentheiner
Immobilien sinnvoll nutzen – statt nur besitzen
104 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-03828-1

Band 2 – 3/2016
Sachs/Trettnak-Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht, 5. Auflage
112 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-03829-8

Band 4/2016
Promberger/Mayr/Ohnewas
Aufgabenorientierter Finanzausgleich
94 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-01164-2

Band 5/2016
Berl/Forster
Abfallwirtschaftsrecht
108 Seiten. EUR 22,–
ISBN 978-3-214-03654-6

2017

Band 1/2017
Meszarits
Finanz-Kennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015
58 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-08643-5

Band 2/2017
Pallitsch
Die Rechtsstellung des Nachbarn in Bauverfahren
54 Seiten. EUR 14,20
ISBN 978-3-214-08644-2

Band 3/2017
Hutter
Haftung der Gemeinde bei Hochwasser
98 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-08645-9

Band 4/2017
Graf/Križanac
„Datenschutz neu“ für Gemeinden
60 Seiten. EUR 15,80
ISBN 978-3-214-08646-6

Band 5/2017
Webinger
Im Zeitalter der Migration$^{mc^2}$
82 Seiten. EUR 20,80
ISBN 978-3-214-03143-5

2018

Band 1/2018
Paulitsch/Koukol
Anti-Korruptionsrecht und Compliance-Maßnahmen für GemeindevertreterInnen
80 Seiten. EUR 20,–
ISBN 978-3-214-02570-0

Impressum

Impressum: Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

Medieninhaber (Verleger): MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien. **Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: in der Manz GmbH:** MANZ Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V., Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.
Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23.
Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie
Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung).
Herausgeber: Dr. Walter Leiss, Mag. Alois Steinbichler.
Schriftleitung und Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz,
Bgm. Mag. Alfred Riedl, Mag. Dr. Peter Pilz. **Verlagsredaktion:** MMag. Franziska Koberwein.
Bildnachweis: Dr. Walter Leiss © Ö. Gemeindebund, Bgm. Mag. Alfred Riedl © Matern.
E-Mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; kommunal@kommunalkredit.at; verlag@manz.at
Internet: www.gemeindebund.at; www.kommunalkredit.at; www.manz.at